ögwthema
DAS ÖGWT-MAGAZIN FÜR STEUERBERATER UND WIRTSCHAFTSPRÜFER 4|2016

ÖGWT
IHR SERVICE-NETZWERK

PRAXIS FÜR ÄRZTE

ZUSAMMENARBEIT UND VERGESELLSCHAFTUNG VON NIEDERGELASSENEN KASSENÄRZTEN

BRENNPUNKT FINANZ
Herbert Houf über die Stolperfallen bei Auskunftsverlangen

SERVICENETZWERK
Die neue Netzwelt und die Digitalisierung als Herausforderung

IM FOKUS
Verena Trenkwalder über den Brexit und seine Folgen

ISSN 2078-3957

ÖGWT
IHR SERVICE-NETZWERK

FRÜH JAHRS UPDATE 2017

TERMINANKÜNDIGUNG

Bitte merken Sie sich schon jetzt den Termin für das Frühjahrs-Update 2017 vor:

Donnerstag, 11. Mai 2017
9 – 18 Uhr
Austria Center Vienna

Es erwarten Sie interessante und aktuelle Themen von unseren Top-Referenten, übersichtlich und praxisbezogen für Sie aufbereitet. Wir freuen uns auf Ihr Kommen!

Unsere Chancen

KLAUS HÜBNER über Befugnisfragen und Zukunftsfragen

ZUM AUTOR
Klaus Hübner ist Präsident der ÖGWT
klaus.huebner@huebner.at

Im Oktober wurde zum fünften Mal vom Linzer Spectra-Institut das Image unseres Berufsstandes bei insgesamt 500 Unternehmern erhoben – mit neuerlich sehr erfreulichen Ergebnissen. Das Image der Steuerberater konnte sich auf einem ohnehin hohen Niveau – unter Berücksichtigung der statistischen Schwankungsbreite – halten: 82% der befragten Unternehmen sind mit der Beratungsqualität ihres Steuerberaters sehr zufrieden/zufrieden. Beim Image der Wirtschaftsprüfer existiert ein Delta zwischen dem allgemeinen Image (dieses hat sich stark verbessert) und dem Image der Nutzer der Leistungen der Wirtschaftsprüfer. Hier gilt es noch die Ergebnisse zu analysieren.

Wir können stolz sein, dass unsere Kunden so nachhaltig mit uns zufrieden sind. Dieser Erfolg beruht auf Ihrer Arbeit und der Ihrer Mitarbeiter, wofür ich Ihnen herzlich danken möchte.

KWT-Wahrnehmungsbericht zeigt Mängel und Verbesserungspotenziale bei der Steuergesetzgebung und -vollziehung auf

Die KWT legt einen zweiten Wahrnehmungsbericht zur Steuergesetzgebung und Steueradministration in Österreich auf. Mit diesem Bericht, der den Zeitraum Anfang 2014 bis Mitte 2016 umfasst, möchten wir Möglichkeiten zur Weiterentwicklung und Verbesserung von Steuergesetzgebung und Steueradministration aufzeigen. Ich möchte mich bei den zahlreichen Kolleginnen und Kollegen und bei allen Vertretern anderer Berufsstände und Behörden bedanken, die mit ihren Beobachtungen zum Entstehen dieses Wahrnehmungsberichts beigetragen haben.

Praxisfeindliche, komplizierte Steuergesetzgebung und immer knapper werdende Begutachtungsfristen

Wir klagen seit Jahren über die steigende Komplexität und komplizierte Steuergesetzgebung. Mit unserem Wahrnehmungsbericht können wir mit zahlreichen Beispielen die überschießende und praxisfremde Gesetzgebung wie etwa die komplizierten Regelungen zur Registrierkassenpflicht oder die zu knapp vor Inkrafttreten veröffentlichte Verordnungen/Erlässe zu Gesetzen belegen.

Darüber hinaus stellen wir mit einem gewissen Ärgernis fest, dass unverändert die großen, politisch heiklen und komplexen Gesetzespakete oft mit unverhältnismäßig kurzen Fristen in Begutachtung geschickt werden. Als Beispiel sei das Steuerreformgesetz 2015/16 mit 12 (!) Arbeitstagen Begutachtungsfrist erwähnt. Wir werden weiter darauf pochen, für künftige Gesetzesvorhaben einen ausreichenden Zeitrahmen vorzusehen, der einen umfassenden Begutachtungsprozess ermöglicht.

Steueradministration erschwert Unternehmeralltag

In Bezug auf die Steueradministration entnehmen wir aus den Berichten des Berufsstandes, dass sich – im Vergleich zum ersten Wahrnehmungsbericht – erfreulicherweise die Qualität und Effizienz der Arbeitsweise der Finanzämter überwiegend verbessert hat und dass Finanzbeamte grundsätzlich bemüht sind, die Abläufe zu vereinfachen. Weiters berichten Mitglieder, dass in der Finanzverwaltung zunehmend Personalmangel bemerkbar sei. Die unzureichende personelle Ausstattung der Finanzämter führe nicht selten zu Überlastung und mitunter auch zu Frustration hinsichtlich der organisatorischen Rahmenbedingungen.

Berufskollegen orten, dass sich die Außenprüfungspraxis in den letzten 24 Monaten verschärft. Es ist spürbar, dass die Prüfer einem gewissen Druck ausgesetzt sind, Abgaben vorzuschreiben bzw. Mehrergebnisse zu erzielen. Kollegen berichten auch über eine gewisse Tendenz zur Kriminalisierung der geprüften Unternehmen.

Auch im Bereich des Finanzstrafrechts ist eine verschärfte Vorgangsweise durch die Finanzverwaltung feststellbar. Es werden zunehmend Finanzstrafverfahren wegen „Bagatelldelikten" (z.B. zweifelhafte Arbeitskleidung, Sicherheitszuschlägen, Aufwendungen an der Schwelle zwischen Werbung und Repräsentation) eingeleitet. Dabei wird vielfach mit unverhältnismäßiger Härte vorgegangen und auch bei kleinsten Vergehen wird versucht, erhebliche Strafen zu verhängen.

Hingegen dürfte sich die Situation bei der Finanzpolizei verbessert haben, die umfassende Kontrollbefugnis, die der Finanzpolizei zusteht, wird im Großen und Ganzen in objektiver und korrekter Weise ausgeübt. Ob das Mehrergebnis die Personalkosten der 500 Mitarbeiter rechtfertigt, darf selbst unter Würdigung der Prävention bezweifelt werden.

Überzogene Maßnahmen im Arbeits- und Sozialrecht

Selbstverständlich begrüßen wir alle Maßnahmen um Lohndumping und Sozialbetrug hintanzuhalten. Überzogene Maßnahmen, die den Großteil der Unternehmer, die redlich handeln, kriminalisieren würden, sind jedoch strikt abzulehnen. So ist die richtige Einstufung eines Dienstnehmers an sich im Einzelfall oft eine diffizile Rechtsfrage. Sollte die zu prüfende Behörde letztlich zu einem anderen Ergebnis gelangen, darf dies nicht automatisch zu einer Bestrafung führen. Eine möglicherweise falsche Einstufung wird in den seltensten Fällen bewusstes Lohndumping sein, da aufgrund der Komplexität der Lohnverrechnung Fehler unvermeidbar sind. ■

Liebe Kolleginnen und Kollegen, es kommt auch im nächsten Jahr viel Arbeit auf unseren Berufsstand zu. Ich wünsche Ihnen und Ihren Familien erholsame und fröhliche Weihnachtsfesttage und einen guten Rutsch ins Jahr 2017.

© M. Schuppich – fotolia.com

2016. XII, 96 Seiten. Br.
EUR 29,–
ISBN 978-3-214-00458-3

Die Rechnung, bitte!

MANZ'sche Verlags- und Universitätsbuchhandlung GmbH
TEL *+43 1 531 61 100* **FAX** *+43 1 531 61 455 bestellen@manz.at*
Kohlmarkt 16 · 1010 Wien www.manz.at

MANZ

Inhalt

3 **BRANDAKTUELL** Klaus Hübner über Befugnisfragen und Zukunftsfragen

6 **KURZNOTIZEN** Aktuelles aus der ÖGWT und Wirtschaft

9 **PERSONALITY** Karin Pollack über Christoph Boschan, den neuen Vorstandsvorsitzenden der Wiener Börse

10 **SCHWERPUNKT** Über berufsrechtliche Regelungen von Kassenärzten in allen Bundesländern

18 **BRENNPUNKT FINANZ** Herbert Houf über die Stolpersteine bei der Beantwortung von Auskunftsverlangen.

21 **SERVICENETZWERK** Über die neue Netzwelt und die Digitalisierung als Herausforderung für die Branche

26 **IM FOKUS** Verena Trenkwalder über den Brexit und seine Folgen

28 **JUNGE ÖGWT** Die richtigen Zutaten: Über den richtigen Veranstaltungscocktail der Jungen ÖGWT in Oberösterreich

29 **WIRTSCHAFTSPRÜFER** Peter Bartos über die Auswirkungen der EU-Abschlussprüfungsreform auf 5-fach große Gesellschaften

30 **OFFICETOOLS** Neuigkeiten aus der Hightechwelt

32 **KNOW-HOW** Fachliteratur aus dem Wirtschafts- und Steuerrecht

33 **BERUFSANWÄRTER** 7 Fragen rund um die Prüfungsvorbereitung: Beantwortet von Thomas Hapala

35 **SOFT SKILLS** Der Schauspieler und Coach Ciro de Luca über „Personality driven Communication“

37 **FRAGEBOGEN** Sind Sie gut beraten? Beantwortet vom Kabarettisten Christoph Fälbl

38 **TERMINVORSCHAU** Alle wichtigen Veranstaltungen

HINWEIS: Aus Gründen der leichteren Lesbarkeit verzichten wir auf geschlechtsspezifische Formulierungen.

IMPRESSUM

Medieninhaber und Herausgeber: Österreichische Gesellschaft der Wirtschaftstreuhänder **Für den Inhalt verantwortlich:** Mag. Klaus Hübner **Chefredaktion:** Mag. Mia Eidlhuber **Art Direction:** Lüdtke Grafik, E-Mail: b.luedtke@luedtke.cc **Anzeigen:** Heidrun Engel, Tel. 01/531 61-310, Fax 01/531 61-181, E-Mail: heidrun.engel@manz.at **Autoren und Mitarbeiter dieser Ausgabe**: Mag. Patricia Andretsch, Mag. Peter Bartos, Mag. Romuald Bertl, Mag. Michaeler Christiner, Mag. Herbert Houf, Mag. Klaus Hübner, Mag. Corinna Kempinger, Mag. Sabine Kosterski, Ciro de Luca, Mag. Karin Pollack, Martin Schereda, Mag. Harald Schützinger, Dr. Verena Trenkwalder **Druck:** Berger Druck, Horn **ögwthema** erscheint vier Mal pro Jahr **Auflage:** 10.540 **Verlagsanschrift:** MANZ`sche Verlags- und Universitätsbuchhandlung GmbH, Johannesgasse 23, 1010 Wien; Tel. 01/531 61-0, Fax 01/531 61-181 **Anschrift Medieninhaber und Herausgeber:** Schönbrunnerstr. 222-228/3/7.OG, 1120 Wien, Tel. 01/315 45 45 **Homepage:** www.oegwt.at **E-Mail:** oegwthema@oegwt.at.

Alle Rechte vorbehalten.

COVERFOTO: © ENIS AKSOY/ISTOCK

Wir dürfen stolz sein!

Liebe Kolleginnen und Kollegen!

Das Linzer Spectra Institut hat uns zum fünften Mal etwas vorgelegt, auf das wir tatsächlich stolz sein dürfen. Nämlich, dass unsere Kunden nachhaltig mit uns zufrieden sind. Details dieser frohen Botschaften entnehmen Sie bitte dem „brandaktuell“(auf Seite 3).

Damit das auch weiterhin so bleibt, bemühen wir uns für Sie angesichts immer komplizierter werdender Steuergesetzgebungen Ausgabe für Ausgabe wichtige und interessante Fachthemen zusammenzutragen.

Die aktuelle Schwerpunktgeschichte von ÖGWThema (lesen Sie bitte ab Seite 10) befasst sich dieses Mal mit allen berufsrechtlichen Regelungen von Kassenärzten. Wir haben für Sie alle relevanten Bestimmungen aus allen Bundesländern aufgelistet.

Weiters beschäftigte sich eine ganze Reihe von hoch geschätzten Kolleginnen und Kollegen mit brandaktuellen Themen. Die Steuerexpertin Verena Trenkwalder beschreibt für uns den Brexit und seine Folgen - aus steuerrechtlicher Sicht (Seite 26), Herbert Houf befasst sich mit den Stolpersteinen bei der Beantwortung von Auskunftsverlangen (siehe Brennpunkt Finanz, Seite 18) und der Wirtschaftsprüfer Peter Bartos erläutert die Auswirkungen der EU-Abschussprüfungsreform auf 5-fach große Gesellschaften (Seite 29). Und Jürgen Sykora hat im Finanzministerium die neuen Regelungen der Grundanteilsverordnung 2016 nachgefragt (siehe Praxis, Seite 16).

Falls Sie Kolleginnen und Kollegen zu Weihnachten beschenken wollen oder sich selbst, schauen Sie in die Officetools, Karin Pollack hat für Sie schöne und nützliche Dinge aus der Office-Welt gefunden (Seite 30).

Apropos. Bleibt mir an dieser Stelle nur noch, Ihnen und Ihren Lieben ein Frohes Fest und alles Gute jetzt schon für das kommende Jahr 2017 zu wünschen.

Herzlichst,
Ihr Klaus Hübner

kurznotizen

NEUIGKEITEN UND AKTUELLE MELDUNGEN AUS DER FINANZWELT

Jederzeit und überall

ONLINE-ABO. Zugriff auf viele ÖGWT Skripten und Audio-CDs

Auf Wunsch vieler Kolleginnen und Kollegen gibt es die ÖGWT Skripten jetzt auch in PDF-Form und als Audio-Datei zum Downloaden auf unserer Website. Mit dem ÖGWT Online-Abo haben Sie jederzeit und überall Zugriff auf alle ÖGWT Skripten und Audio-CDs unserer Veranstaltungen.
Ihr Nutzen:

- Online-Zugriff auf alle digitalen Skripten
- Immer verfügbar, wenn Sie sie benötigen: jederzeit und überall!
- Zum Lesen als PDF – und bei vielen Vorträgen auch zum Anhören als MP3
- Für eine schnellere Recherche: Volltextsuche durch alle Skripten
- Auch zum Downloaden und später lesen oder anhören.

Ihre Investition für das Online-Abo:

WP, StB	jährlich EUR 290,– netto
ÖGWT-WP, ÖGWT-StB	jährlich EUR 260,– netto

Mit Ihrer Bestellung erhalten Sie vom ÖGWT Sekretariat Ihren persönlichen Zugangs-Code für das Online-Abo. Mit dem Code können Sie sich bereits alle auf unserer Website vorhandenen Skripten und Audio-CDs downloaden und in Ihrer Kanzlei für die tägliche Praxis verwenden! Bestellen Sie Ihr Online-Abo einfach über *sekretariat@oegwt.at* oder über unsere Homepage *www.oegwt.at.*

© ROMOLOTAVANI/ISTOCK

Liebe Mitglieder der ÖGWT,
liebe Teilnehmer an ÖGWT-Veranstaltungen!

Es ist schon wieder so weit. Das Jahr geht dem Ende zu und wir haben viel Sympathie, Engagement, Feedback und Unterstützung von Ihnen erleben dürfen. Ein großes Dankeschön an Sie für Ihre Treue und Ihr Vertrauen, Ihre Teilnahme an unseren Veranstaltungen, Ihre Mitgliedschaft, Ihr Engagement, Ihre Ideen und Ihr wertvolles Feedback. Sie motivieren uns Jahr für Jahr, besser zu werden und unseren Berufsalltag leichter zu machen. Ein herzliches DANKESCHÖN.

Das ÖGWT Team wünscht allen Kolleginnen und Kollegen ein Frohes Weihnachtsfest und einen guten Rutsch ins Neue Jahr 2017 und freut sich auf eine weitere gute Zusammenarbeit.

Business-Boxing

TRAININGSZENTRUM. In unserem ÖGWT Trainingszentrum in Wien organisierten wir am 28. September einen echten Trainingday zum Thema BusinessBoxing mit Ciro de Luca.

Schlagkräftiges Training mit Top-Motivation

Am Vormittag führte uns Ciro mit seinem spannenden und kurzweiligen Vortrag ins Thema „Führen durch Körpersprache“, strategisches Denken und effektive Kommunikation ein, am Nachmittag streiften wir die Boxhandschuhe über und trainierten nicht nur unter Anleitung des Boxchampions Erjon Zeka etliche Boxübungen, wir stiegen auch zum Abschluss gegeneinander in den Ring! Die Folge: keine blauen Augen, dafür Top Motivation!

PS: Am 22. Februar 2017 ist Ciro wieder Trainer im Trainingszentrum: Diesmal geht es um PDC – Personality driven Communication – das ist eine Kommunikationsmethode, bei der Erkenntnisse aus der Gehirnforschung und dem Schauspiel verknüpft, also sogenannte Customer oder Client oriented behaviour Techniken angewendet werden. Diese innovative PDC®-Methode setzt auf Kongruenz von Sprache und Körpersprache, das ganzheitliche Einbeziehen von Persönlichkeitsmerkmalen in die Kommunikation. PDC® wird mit Spaß und praktischen Übungen trainiert, mit dem Ziel die passende Kommunikationsstrategie für jeden zu finden. *(Siehe Softskills Seite 33)*

Herzlichen Glückwunsch!

KOLLEGEN. Die ÖGWT gratuliert herzlich zum Berufsjubiläum

40-jähriges Berufsjubiläum

Karl Scholik
Am 7. Dezember feiert der Wiener sein 40-jähriges Berufsjubiläum. In seiner Freizeit betreibt er sehr viel Sport – von Tennis über Radfahren bis Bergwandern. Sein musikalisches Können beweist er im Hütteldorfer Kirchenchor, wo er mit Freude mitsingt. Seine Geduld stellt er beim Basteln von Schiffsmodellen unter Beweis. Die ÖGWT gratuliert herzlich.

Elisabeth Würinger
Die Wienerin begeht am 29. Dezember ihr rundes Berufsjubiläum. Die ÖGWT gratuliert herzlich.

30-jähriges Berufsjubiläum

Ernst Patka
Am 19. Dezember feierte der Wiener sein 30-jähriges Berufsjubiläum. Als großer Buch-Fan mit über 3.000 eigenen Büchern, liest er viel. Zu seinen Freizeitaktivitäten gehört auch das Hören von lateinamerikanischer Musik, das Bummeln mit seiner Frau durch den 1. Bezirk inkl. Cafehausbesuch oder Kurzurlaube an österreichischen Seen. Die ÖGWT wünscht alles Gute.

20-jähriges Berufsjubiläum

Andrea Haager
Die Wienerin feiert am 17. Dezember ihr 20-jähriges Berufsjubiläum. Die Steuerberaterin mit Herz und Seele könnte sich keinen besseren Beruf wünschen. Für den perfekten Ausgleich sorgen Laufen, Frühstücksrunden mit ihren Freunden oder After Work Clubbings oder gemütliche Spieleabende. Bei Städtereisen tankt sie auch ihre Batterien wieder auf. Die ÖGWT wünscht alles Gute.

Elisabeth Leiter
Die Tirolerin feiert am 9. Dezember ihr 20-jähriges Berufsjubiläum. Neben ihrem Mann und den 2 Kindern verbringt sie ihre Freizeit gerne beim Gärtnern in ihrem Gemüsebeet. Freude bereitet ihr das Ernten des selbst angebauten Gemüses. Beim Yoga entspannt sie gerne. Die ÖGWT gratuliert herzlich.

10-jähriges Berufsjubiläum

Walter Traschwandtner
Der Oberösterreicher feierte am 1. Oktober sein 10-jähriges Berufsjubiläum. Seine Freizeit verbringt er gerne in den Bergen, am Mountainbike oder beim Trail Running. Entspannung findet er zu Hause bei seiner Familie. Die ÖGWT wünscht alles Gute.

Andreas Horvath
Am 13. Dezember feiert der Wiener sein 10-jähriges Berufsjubiläum. Zu seinen Freizeitaktivitäten gehören Wanderungen in Österreichs Bergen und das Reisen ans Meer. Seine Lieblingsreiseziele sind Italien und auch Nordeuropa. Die ÖGWT gratuliert herzlich.

FOTOS BEIGESTELLT

Gratulation

KOLLEGEN. Die ÖGWT gratuliert zum Geburtstag

Renate Köller – 40 Jahre. Für die Wienerin stand am 9. August ihr 40er an. Ihre Freizeit verbringt sie am liebsten in der Natur. Ob beim Sport oder in ihrem eigenen Garten, draußen kann sie entspannen. Bei geselligen Abenden mit ihren Freunden tankt sie Kraft. Die ÖGWT wünscht alles Gute.

Bernhard Pontasch – 50 Jahre. Am 26. August feierte der Kärntner seinen 50er. In seiner Freizeit ist er gerne in den Bergen. Beim Skifahren, Mountainbiken und Wandern findet er Entspannung. Die ÖGWT gratuliert herzlich.

Gerhard Hubner – 60 Jahre. Der Steirer feierte am 3. September seinen 60er. Die Zeit vergisst er am liebsten im Kreise seiner Familie und sonst am Tennisplatz oder auf der Schipiste. Die ÖGWT gratuliert.

Michael Hirschberger – 50 Jahre. Der Tiroler feiert am 15. September seinen 50er. In seiner Freizeit ist er begeisterter Rennradfahrer. Um den perfekten Ausgleich zu schaffen, spielt er leidenschaftlich gerne Schlagzeug. Die ÖGWT wünscht alles Gute.

Helmut Denk – 80 Jahre. Der Oberösterreicher feierte am 10. November seinen 80er. Er ist dankbar, sein Leben noch gemeinsam mit seiner Frau gestalten zu können. Seine Frau – auch Steuerberaterin – hat ihn beim Weiter- und Aufbau der Steuerberatungskanzleien sehr unterstützt und jetzt genießen sie den Ruhestand. Die ÖGWT wünscht alles Gute.

Karl Schwarz – 60 Jahre. Der Oberösterreicher feiert am 2. Dezember seinen 60er. Zu seinen Freizeitaktivitäten zählen Theaterbesuche, Musik und Lesen. Das Mountainbike- und Rennradfahren haltet ihn fit. Die ÖGWT wünscht alles Gute.

Wilhelm Nefzger – 70 Jahre. Der Wiener feiert am 3. Dezember seinen 70er. In seiner Freizeit ist er am liebsten in den Bergen. Seine größte Leidenschaft ist das Klettern. Sein Motto: Alter schützt vor Klettern nicht! Er liebt es außerdem auf seinem Kontrabass zu spielen. Die ÖGWT gratuliert herzlich.

Mit Sicherheit in die Zukunft investieren

Vor dem Hintergrund unsicherer Märkte, anhaltender Niedrigsparzinsen – mit 1. Jänner 2017 werden nun auch die Mindestsparzinsen bei Lebensversicherungen auf 0,5 % gesenkt – und herausfordernden politischen Aufgabenstellungen für die nahe Zukunft, erweisen sich Investitionen in österreichische Immobilienprojekte als vorausschauend, krisensicher und stabil.

Die ifa AG, seit annähernd vier Jahrzehnten ein Key Player am österreichischen Immobilienmarkt, hat sich eingehend mit der Frage beschäftigt: Erfüllen wir nach wie vor die Erwartungen und die Bedürfnisse unserer Klienten? Treffen wir mit den wesentlichen Attributen unserer Bauherrenmodelle, heute wie auch zukünftig, nach wie vor den Puls der Zeit?

Sicherheit, Vermögenserhalt sowie attraktive, jedoch seriöse Renditen stehen an oberster Stelle der Erwartungshaltung des Marktes. Eben diese wichtigen Grundsäulen eines Immobilieninvestments erfüllt die ifa AG eindrucksvoll seit annähernd vier Jahrzehnten.

Durch die auch klar für die Zukunft prognostizierte, starke und steigende Nachfrage nach Wohnraum, die während der Förderungsdauer subventionierten Mieten und den ausgeprägten Qualitätsanspruch an unsere Immobilienprojekte, sorgt die ifa AG für nachhaltigen Mehrwert und stabile Renditen.

Wien zählt zu den aufstrebendsten Immobilienmärkten Europas. Die Bundeshauptstadt befindet sich seit Jahren in einer außerordentlichen demographischen Wachstumsphase, die laut Prognosen auch in den kommenden Jahrzehnten anhalten wird. So werden laut Prognosen im Jahr 2029 bereits zwei Millionen Menschen in Wien leben. Eine der bedeutendsten Aufgaben dabei ist sicher die Entwicklung und Schaffung von neuem Wohnraum.

Diese Entwicklung stärkt das Bauherrenmodell in seiner Position als sichere und wertbeständige Anlageform für erfolgsorientierten und inflationsgeschützten Vermögensaufbau; für Sie und die nächsten Generationen. ■

BEZAHLTE ANZEIGE / FOTO BEIGESTELLT

Enthusiasmus für Kapital

PORTRÄT. Christoph Boschan ist der neue Vorstandsvorsitzende der Wiener Börse. Er hat einiges vor, unter anderem will er Kleinanleger für Investitionen an der Börse gewinnen. Von Karin Pollack

Die Nachricht kam im Juni. Ein Deutscher übernimmt die Position des Vorstandsvorsitzenden der Wiener Börse! Das war etwas Neues. Seit Anfang September ist Christoph Boschan nun im Amt. Als Nachfolger von Birgit Kuras und Michael Buhl hat er sich über den Sommer mit den österreichischen Gegebenheiten vertraut gemacht. Und war erst einmal überrascht: „Es hat mich gefreut, dass ich hier richtige Börsianer vorgefunden habe, fast alle Mitarbeiter sind schon lange im Geschäft, haben viel Know-how", sagt er. Das mache ihm Mut. Wer derzeit beim neuen Börse-Chef einen Termin bekommen will, hat es nicht leicht. Sein Kalender ist randvoll, heißt es auf Anfrage. Doch offensichtlich ist Boschan ein überaus strukturierter Mensch, denn Medientermine hat er allesamt Ende Oktober über die Bühne gebracht. In so gut wie allen Tageszeitungen sind Interviews erschienen. Aus jedem Gespräch geht klar hervor: Der Mann hat einen Plan. Jedes seiner Argumente belegt er mit Zahlen. Auch die krisengeschüttelte Vergangenheit des Kapitalmarkts hat er mit Daten und Fakten im Kopf. Er ist seit 1999 im Kapitalmarktgeschäft.

Boschan, Jahrgang 1978, ist jung, dynamisch, sein Lebenslauf makellos. Aufgewachsen in Berlin entschloss er sich nach dem Abitur für ein Studium der Rechtswissenschaften an der Humboldt-Universität Berlin. Doch irgendwann in dieser Zeit dürfte sein Herz für den Kapitalmarkt entbrannt sein, denn er promovierte an der Technischen Universität Chemnitz im Fachgebiet Börsenwesen. Auch das Jura-Studium schloss er ab, begann aber schon in seiner Studienzeit 1999 als Börsenhändler und Market Maker bei der Tradegate AG zu arbeiten. Fünf Jahre lang lernte er das Geschäft von der Pike, wechselte 2005 an die Börse Berlin in die Abteilung für Handelsüberwachung und Marktsteuerung, wurde 2010 Geschäftsführer der Baden-Württembergischen Wertpapierbörse, 2012 Vorstand der Börse in Stuttgart. Von dort wechselte er nun nach Wien.

Was er sich für Österreich wünscht: Der österreichische Kapitalmarkt soll europäischer Durchschnitt werden, was die Marktkapitalisierung betrifft. Hierzulande beträgt sie 25 Prozent der Wirtschaftsleistung, europaweit sind es 50 bis 60 Prozent. „Da gibt es ein Potenzial", sagt er enthusiastisch. „Investieren ist ein Marathon, kein Sprint. Die zwei erheblichen Krisen der letzten Jahre dürfen den Blick nicht aufs Wesentliche verstellen: Wir haben im ATX in den letzten 25 Jahren eine Durchschnittsrendite von sechs Prozent. Sagen Sie mir eine andere Anlageform, die diese Rendite schlägt."

Randvoller Terminkalender

Eines von Boschans Zielen ist es, die Börse auch für Privatanleger attraktiv zu machen: „Das Problem ist, dass breite Bevölkerungskreise nicht von den Überrenditen profitieren, weil es an Finanzwissen fehlt." In diesem Bereich will er in die Offensive gehen, Schulungen für Kleinanleger anbieten, auf Aufklärung setzen. Österreichs börsennotierte Unternehmen haben heuer zwei Milliarden Euro ausgeschüttet, aber nur an wenige, finanzkräftige Investoren. Seine Idealvorstellung wäre, auch Kleinanleger am Kuchen teilhaben zu lassen. Die von der Regierung eingeführte Kapitalertragssteuer sei das größte Hindernis.

Kam von der Börse Stuttgart nach Wien: Der neue Vorstand der Wiener Börse Christian Boschan

Bereits als Vorstand der Stuttgarter Börse machte er sich stark, Kleinanleger von der Kapitalertragssteuer zu befreien, um damit die Wirtschaft anzukurbeln. Boschan weiß, dass er dafür die Politiker überzeugen muss. Seine Anregung für das österreichische System: Die Politik bietet Unternehmen viel Unterstützung in der Gründungsphase. Hier würde er gerne an neuen Konzepten mitarbeiten. Sein Enthusiasmus könnte ihm dabei helfen. Was Boschan schon bemerkt hat: „Die Österreicher sind selbstkritisch", sagt er, dabei habe Wien im Vergleich zu anderen Börsen „knallharte Vorteile". Was er in Wien schön findet: Die Stadt an sich und die Tatsache, dass er von seiner Wohnung zu Fuß in die Wallnerstraße gehen kann. Und glücklich ist er auch darüber, dass seine Frau und sein kleiner Sohn aus Stuttgart nach Wien nachgekommen sind. Zeit mit seiner Familie ist für ihn nämlich die schönste Entspannung. ■

Praxis für Ärzte

GESUNDHEITSBERUFE. Über Zusammenarbeit und Vergesellschaftung von niedergelassenen Kassenärzten. Eine Untersuchung berufsrechtlicher Regelungen in den einzelnen Bundesländern. Von Patricia Andretsch, Romuald Bertl, Michaela Christiner und Martin Schereda

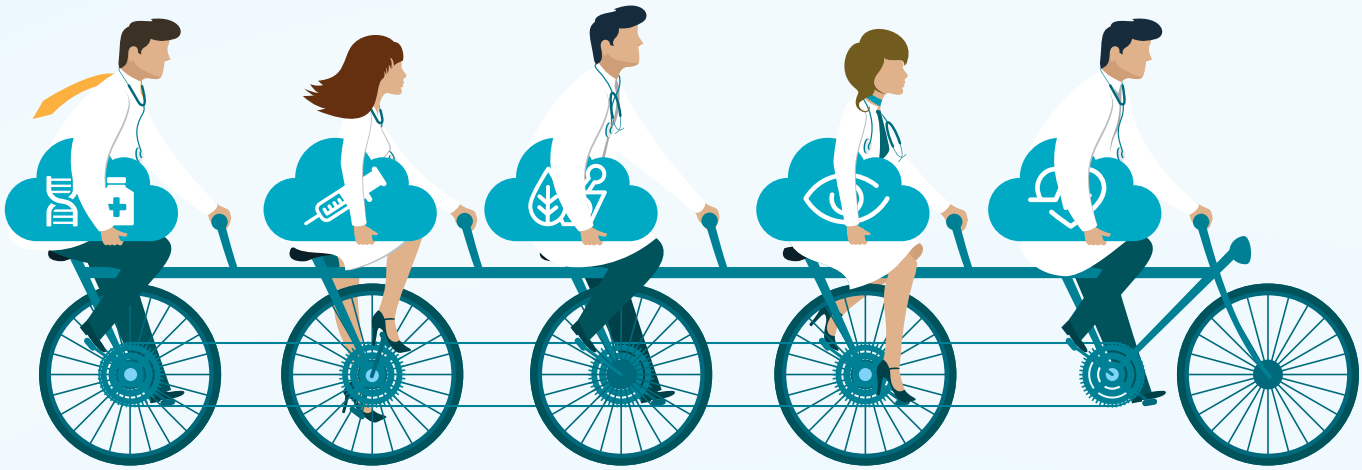

© ENIS AKSOY/ISTOCK

Der Wettbewerb macht auch nicht halt vor Arztpraxen: Nebst fachlichen Synergien stehen gemeinsame Nutzung von Ordinationsräumlichkeiten, Infrastruktur und Personal sowie damit verbunden Kosteneinsparungen im Blickfeld. Hinzu kommt, dass ein Anstellungsverhältnis eines (Zahn-)Arztes grundsätzlich nur in einer Krankenanstalt berufsrechtlich zulässig ist, d.h. die optimierte Nutzung von Ressourcen einer Ordination kann neben Untervermietung letztlich nur im Wege der Vergesellschaftung erreicht werden. Als weitere mögliche Zielsetzungen für eine Kooperation kommen vorübergehende oder dauerhafte Unterstützung bei der Leistungserbringung am Patienten sowie Betreuungskontinuität bei einer Praxisübergabe in Frage.

Gesellschafts- aber auch Steuerrecht bieten grundsätzlich gesetzliche Rahmenbedingungen an, innerhalb derer maßgeschneiderte Lösungen für Partnerschaften entwickelt werden können. Getragen unter anderem vom Grundsatz der persönlichen und unmittelbaren Berufsausübung und Eigenverantwortlichkeit des (Zahn-)Arztes, schränken jedoch berufsrechtliche Bestimmungen die Möglichkeiten der Zusammenarbeit von Ärzten und Zahnärzten teilweise erheblich ein.

Das Ärztegesetz (ÄrzteG) bzw. Zahnärztegesetz (ZÄG) erlaubt einige wenige Modelle, die es niedergelassenen (Zahn-)Ärzten ermöglichen als Gruppe oder Gemeinschaft zu agieren.

Im Rahmen der freiberuflichen Berufsausübung i.S.d. (Zahn-)ÄrzteG ist neben der Errichtung einer sog. Ordinations- und Apparategemeinschaft unter bestimmten Voraussetzungen die Bildung von Behandlungsgesellschaften – den sog. Gruppenpraxen – möglich. Während sich die Ordinations- und Apparategemeinschaft auf ein reines Innenverhältnis stützt, tritt die Gruppenpraxis auch nach außen in Erscheinung; d.h. im Fall der Gruppenpraxis schließt auch diese den jeweiligen Behandlungsvertrag mit dem Patienten ab. Grundsätzlich sehen das ÄrzteG in § 52a und das ZÄG in § 26 die Rechtsformen der OG und der GmbH als zulässig vor; KG und somit auch GmbH & Co KG sind nicht vorgesehen.

Bei den niedergelassenen Ärzten obliegt die Ausgestaltung der Rahmenbedingungen der Gruppenpraxen im Detail den Ärztekammern in den jeweiligen Bundesländern (§ 66 ÄrzteG). Bei den Zahnärzten ist die Zuständigkeit zentralistisch geregelt und es liegt die diesbezügliche Kompetenz bei der Österreichischen Zahnärztekammer. Dies bedeutet für den niedergelassenen Arzt konkret: Welche Formen einer Partnerschaft und unter welchen Voraussetzungen diese von Ärzten eingegangen werden können, unterscheidet sich von Bundesland zu Bundesland. Denn basierend auf § 66 ÄrzteG sowie den §§ 338 und 341 ASVG obliegt es den einzelnen Ärztekammern sowie Sozialversicherungsträgern sich über die Ausgestaltung von Gruppenpraxen im Rahmen

von Gesamtverträgen zu einigen. Diese bilden die gesetzliche Grundlage für die in den jeweiligen Bundesländern zur Verfügung stehenden Modelle von Gruppenpraxen.

Durch die sich daraus ergebende Vielzahl an Gesamtverträgen ist österreichweit kein einheitliches System erkennbar. Nicht jedes Modell zur Zusammenarbeit von Ärzten wird in jedem Bundesland angeboten. Zum anderen bestehen im länderübergreifenden Vergleich teils bedeutende Unterschiede zwischen den Modellen gleicher Bezeichnung. Dieser Beitrag nimmt es sich daher einerseits zum Ziel, bestehende Möglichkeiten zur Zusammenarbeit im Rahmen einer Gruppenpraxis von Ärzten in ihrem jeweiligen Bundesland aufzuzeigen, und andererseits auch auf die Spezifika dieser im länderübergreifenden Vergleich einzugehen. Auf die Situation der niedergelassenen Zahnärzte wird im Rahmen eines Exkurses eingegangen.

Die Ärzte-Gruppenpraxis

Im Gegensatz zur Ordinations- und Apparategemeinschaft i.S.d. § 52 ÄrzteG als reine Kosten- oder Regiegemeinschaft ist die Gruppenpraxis eine Partnerschaft von Ärzten zum gemeinschaftlichen Betrieb einer ärztlichen Ordination. Die Leistungserbringung erfolgt nach § 52a ÄrzteG durch eine OG oder GmbH als selbständig berufsbefugte Gruppenpraxis.

Eine Ärzte-Gruppenpraxis als Kassenordination kann grundsätzlich durch Neugründung, durch Zusammenlegung von zwei (oder mehreren) bestehenden vollen Kassenstellen, durch Erweiterung einer bestehenden Vertragsarztstelle, durch Gründung einer Job-Sharing-Praxis oder Nachfolgepraxis zustande kommen.

Wird die Gründung einer Gruppenpraxis überlegt, so sind für den Einzelfall – vorerst ungeachtet der Ungleichheiten und Restriktionen in den einzelnen Bundesländern – die Vor- und Nachteile der beiden Rechtsformen GmbH versus OG abzuwägen. Ursprünglich hatte eine GmbH durch die KÖSt-Pflicht und die (jetzt) 27,5%ige KESt-Pflicht der Ausschüttungen (ab einer bestimmten Gewinnhöhe) gegenüber der OG steuerliche Vorteile. Diese sind einerseits durch den Gewinnfreibetrag, aber auch die Tarifreform der Einkommensteuer mit Wirksamkeit ab 1.1.2016 relativiert worden. Die Optimierung einer GmbH-Struktur durch Geschäftsführerbezüge für die ärztlichen Leistungen in Kombination mit einer Gewinnausschüttung ist natürlich nach wie vor möglich. Der entscheidende steuerliche Vorteil der GmbH gegenüber der OG ist allerdings dann gegeben, wenn Gewinne thesauriert und für Kreditrückzahlung oder Investitionen verwendet werden.

Auch sind die Folgen bei einem späteren Gesellschafterwechsel oder Gesellschafterhinzutritt abzuwägen. Firmenwertablöse und allfällige Zinsen betreffend eines fremdkapitalfinanzierten Kaufpreises sind für einen neu einsteigenden Gesellschafter einer OG unmittelbar steuerlich verwertbar, nicht aber für einen GmbH-Gesellschafter.

Die GmbH ist gem. § 189 UGB in vollem Umfang rechnungslegungs- und publizitätspflichtig. Eine Gruppenpraxis-OG hingegen darf – unabhängig von der Umsatzhöhe – als Gewinnermittlungsmethode die Einnahmen-Ausgaben-Rechnung gemäß § 4 Abs. 3 EStG beibehalten. Die rechtliche Handhabung von Entnahmen gestaltet sich bei der OG ebenfalls unproblematisch und hat sich im Wesentlichen nur an der Liquidität und nicht am ausschüttungsfähigen und bereits festgestellten Bilanzgewinn zu orientieren.

Während nun aufgrund gesamtvertraglicher Voraussetzungen die Gründung von Gruppenpraxen in Form einer OG in jedem Bundesland möglich ist,[1] trifft dies für die Gründung einer Ärzte-GmbH (noch) nicht zu. Eine bundesweite Abdeckung diesbezüglich konnte bislang noch nicht erreicht werden. Einen Überblick zum aktuellen länderspezifischen Stand der möglichen Rechtsformen und

ZU DEN AUTOREN

v.l.: Mag. Michaela Christiner ist Wirtschaftsprüferin, o.Univ.Prof. Dr. Romuald Bertl ist Wirtschaftsprüfer, Dr. Patricia Andretsch ist Steuerberaterin, Dr. Martin Schereda ist Wirtschaftsprüfer

office@austin-bfp.at

Bundesland	GmbH-Gründung	möglich seit	Anzahl gemeldeter GmbHs[2]	Anzahl gemeldeter OGs
Wien	✔	1.1.2011	10	65
Niederösterreich	—	—	—	93
Burgenland[3]	in Planung	—	—	5
Oberösterreich	in Planung	—	—	99
Salzburg	✔	1.7.2013	3[4]	8
Steiermark	—	—	—	6
Kärnten[5]	✔	19.8.2010[6]	1	4
Tirol	✔	1.1.2016	—	1
Vorarlberg	✔	1.1.2015	—	—

[1] Im Bundesland Kärnten ist die Gruppenpraxis in Form der OG (und nun auch als GmbH) nur für Kassenärzte des Fachbereichs Radiologie möglich.

[2] Die Zahlen bzgl. der Anzahl der OGs und GmbHs wurden von der Ärztekammer Österreich zur Verfügung gestellt. Zu beachten gilt die teilweise geringfügige Abweichung gegenüber den Angaben der lokalen Ärztekammern – die Zahlen diesbezüglich sind in der Übersicht am Ende des Beitrags zu finden. Die Abweichungen beruhen zum Teil auf der Tatsache, dass die Ärztekammer Österreich bspw. OGs mit zwei Standorten als zwei OGs erfasst.

[3] Die Zahlen für das Burgenland stammen direkt von der Ärztekammer für Burgenland.

[4] Davon verfügt eine Ärzte-GmbH über einen Vertrag mit KFA, sonst jedoch keine weiteren Kassenverträge. Die weiteren sind mit sämtlichen Kassenverträgen ausgestattet.

[5] Die Zahlen für Kärnten stammen direkt von der Ärztekammer für Kärnten.

[6] Das Datum bezieht sich auf das Inkrafttreten der 14. Ärztegesetznovelle. Zwischen der Kammer und den Versicherungsträgern wurde die Vereinbarung getroffen, dass basierend auf dem Gesamtvertrag von 2007 auch die GmbH als mögliche Form der Zusammenarbeit herangezogen werden kann.

zugelassenen Kassenärzte-GmbHs und Kassenärzte-OGs gibt die Tabelle auf der vorangegangenen Seite.

Die Ärzte-GmbH

Seit 1.1.2011 ist in *Wien* für freiberufliche Ärzte der Gruppenpraxengesamtvertrag gültig, welcher zwischen der Ärztekammer für Wien und dem Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger abgeschlossen wurde. In § 1 Abs. 8 des Gruppenpraxengesamtvertrags wird auf das Ärztegesetz verwiesen, welches grundsätzlich die Gründung sowohl einer Ärzte-OG als auch einer Ärzte-GmbH gestattet.

Im Gesamtvertrag *Salzburgs* – abgeschlossen zwischen der lokalen Ärztekammer und den Sozialversicherungsträgern, gültig seit 1.7.2013 – ist die GmbH als mögliche Rechtsform einer Gruppenpraxis dezidiert (und ohne Verweise auf das ÄrzteG) in Kapitel I Abs. 1 angeführt. Ähnliches gilt für die Gesamtverträge, welche für Ärzte in *Tirol* bzw. *Vorarlberg* gültig sind. Auch darin wird jeweils im § 2 Abs. 1 die GmbH explizit als mögliche Rechtsform erwähnt. Die Gesamtverträge für Tirol und Vorarlberg sind seit 1.1.2016 bzw. 1.1.2015 gültig.

Anders gestaltet sich der Tatbestand dazu in *Kärnten*. Zwar besteht auch dort ein Gesamtvertrag zwischen Landesärztekammer und Sozialversicherungsträgern für Gruppenpraxen, dieser beschränkt sich jedoch nur auf Ärzte des *Fachgebiets Radiologie*. Neben der OG ist auch die Begründung einer GmbH möglich.

Auch im *Burgenland* und in *Oberösterreich* ist bislang noch keine Gründung einer Ärzte-GmbH zulässig. Die dafür notwendigen Gesamtverträge sind jedoch bereits ausverhandelt und stehen kurz vor einer Veröffentlichung,[7] sodass bereits ab 2017 in diesen beiden Bundesländern die Gründung einer Ärzte-GmbH möglich sein sollte. Vor allem in Oberösterreich ist die Zusammenarbeit beliebt, was immerhin 88 eingetragene OGs zeigen.[8]

Von den Ärztekammern der Bundesländer *Steiermark* und *Niederösterreich* gab es keine Angaben hinsichtlich geplanter Gesamtverträge zur Gründung von Ärzte-GmbHs.

Das Job-Sharing

Eine weitere Form der Zusammenarbeit von Ärzten ist das Job-Sharing eines Kassenvertrags zwischen Ärzten gleicher Fachrichtung. Dieses Modell richtet sich an Kassenärzte, die einen Vertrag innehaben, diesen aber – vorübergehend oder auf Dauer – nicht zur Gänze erfüllen können oder wollen. Ein bestehender Kassenvertrag wird dabei vom Vertragsinhaber mit einem oder mehreren Partnern im Innenverhältnis geteilt, um so eine 100%ige Erfüllung des Kassenvertrags gewährleisten zu können. Das heißt, dass das Versorgungsniveau durch Job-Sharing nicht erweitert, sondern nur auf zwei (oder drei) Ärzte aufgeteilt wird. Gesetztes Ziel ist eine Verbesserung der Versorgung der Bevölkerung „bei gleichzeitiger Berücksichtigung des Wunsches

[7] Laut Ärztekammer für Oberösterreich und Ärztekammer für Burgenland.

[8] Nach Angaben der Ärztekammer für Oberösterreich, Stichtag 28.9.2016. Zur Statistik und Abweichung bei Zahlen siehe auch Erläuterungen in FN 2.

© STURTI/ISTOCK

Eine zentrale Frage bei der Praxisübergabe ist die angemessene Bewertung der Arztpraxis.

der Vertragsärzte nach neuen flexiblen Arbeitszeitmodellen“. [9] Da die Möglichkeit des Job-Sharings nicht in allen Bundesländern besteht bzw. die Regelungen dazu voneinander abweichend sind, ist ein bundesweit einheitliches Vorgehen nicht gegeben.

Für Kassenärzte in *Wien*, die ihren Kassenvertrag teilen möchten, ist das Job-Sharing-Modell in einer eigenständigen Vereinbarung vom 29. Juni 2015, welche zwischen der Wiener Gebietskrankenkasse und der Ärztekammer für Wien abgeschlossen wurde, geregelt. Als wesentlicher Eckpunkt kann dabei ausgemacht werden, dass der Vertragsinhaber nach der Teilung nach wie vor maßgeblich in der Ordination mitzuarbeiten und „pro Quartal mindestens 50 % der Ordinationszeiten selbst zu erbringen“[10] hat. Auch für die Dauer einer Teilung ist in der Vereinbarung eine Regelung vorgesehen. So soll sie in der Regel ein Jahr nicht unterschreiten, ist jedoch mit sieben Jahren begrenzt. Festzuhalten ist außerdem, dass aus der Teilung des Kassenvertrags in Wien keine Gruppenpraxis hervorgeht. Vielmehr wird der Einzelvertrag ruhend gestellt und ein neuer befristeter Einzelvertrag ausgestellt, welcher auf beide Ärzte lautet. Dieses Modell ist klar von einer Gruppenpraxis zu unterscheiden.

Anders stellt sich dies für Ärzte in Niederösterreich dar. Hier findet sich die Regelung für das Job-Sharing als Modell einer Gruppenpraxis direkt im Gruppenpraxengesamtvertrag (§ 3 Abs. 2). In Niederösterreich besteht die Möglichkeit, dass sich auch drei Ärzte eine Vertragsstelle teilen. Eine Regelung zur maximalen Laufzeit dieser Form der Gruppenpraxis existiert hingegen nicht. Von den 93 Gruppenpraxen in Niederösterreich wenden 64 das Job-Sharing-Modell an.[11]

Noch detaillierter in Bezug auf das Zustandekommen einer Gruppenpraxis für das Job-Sharing ist die gesamtvertragliche Vereinbarung im *Burgenland*. U.a. ist dort gem § 4 Abs. 4 lit a des Gruppenpraxisgesamtvertrags festgelegt, dass der Vertragsinhaber und sein Teilungspartner als Voraussetzung für das Job-Sharing eine offene Gesellschaft zu gründen haben. Anders als in Niederösterreich dürfen sich nur zwei Ärzte eine Vertragsstelle teilen. Von den fünf im Burgenland eingetragenen Gruppenpraxen handelt es sich bei vier um Job-Sharing-Praxen.[12]

Die Regelungen bzgl. einer Job-Sharing-Praxis in den Bundesländern *Oberösterreich* und *Salzburg* sind mit jener im Burgenland vergleichbar. Gemeinsam ist diesen Bundesländern, dass in ihren jeweiligen Gruppenpraxengesamtverträgen sämtliche Formen der Zusammenarbeit im Rahmen einer Gruppenpraxis, darunter eben auch das Modell des Job-Sharings, geregelt sind. Vor allem in Oberösterreich ist die Regelung dazu sehr detailliert ausgestaltet. So hat der Junior-Gesellschafter mindestens 30 % an der OG zu halten und die Gruppenpraxis endet, wenn der Seniorpartner, also der ursprüngliche Inhaber des Kassenvertrags, das 65. Lebensjahr vollendet. Anders als in Salzburg, wo das Job-Sharing-Modell grundsätzlich auf eine Dauer von maximal zwei Jahren ausgerichtet ist, existiert eine solche zeitliche Begrenzung in Oberösterreich nicht. Die gesamte Regelung für das Job-Sharing in Salzburg findet sich in Anhang A zu § 10 des Vertrags für Salzburg. Erwähnenswert ist, dass dabei von einer „erweiterten Stellvertretung“ die Rede ist und nicht von Job-Sharing. Dies macht sich auch in der Regelung zur zeitlichen Begrenzung bemerkbar: Ist die Dauer der Vertragsteilung im Zuge der erweiterten Stellvertretung mit zwei Jahren ohne Angabe von Gründen begrenzt, kann sie auf drei bzw. sechs Jahre ausgedehnt werden, wenn der Grund für die erweiterte Vertretung Kinderbetreuung bzw. die Vertretung des Ehepartners ist.

Der Gesamtvertrag *Vorarlbergs*, abgeschlossen zwischen der Ärztekammer für Vorarlberg und den Sozialversicherungsträgern, regelt das Job-Sharing mit drei verschiedenen Modellen. Modell A kommt demnach dann zur Anwendung, wenn keine Gründe für die Vertragsteilung angegeben werden. Dieses Modell ist grundsätzlich mit vier Jahren begrenzt. Besteht der Wunsch nach einer dauerhaften Vertragsteilung, ist Modell B anzuwenden. In diesem Fall kann sich der Vertragsinhaber seinen Teilungspartner nicht aussuchen. Vielmehr wird die Stelle von Kammer und Kasse ausgeschrieben und Bewerber entsprechend bestimmter definierter Bewertungskriterien gereiht. Dem Vertragsinhaber steht es dann offen, sich für den Erstgereihten zu entscheiden oder auf eine Vertragsteilung zu verzichten. Modell C beinhaltet den Tatbestand einer gemeinsamen Bewerbung auf eine Vertragsstelle, wenn die Bewerber im Vorhinein die Absicht haben, eine Job-Sharing-Praxis eröffnen zu wollen.

Die Ärztekammer für *Tirol* hat einen eigenen Gesamtvertrag für die Errichtung einer Job-Sharing-Gruppenpraxis abgeschlossen, welcher seit 1.1.2016 gültig ist. Ohne Angabe von Gründen kann die Teilung für acht Jahre bestehen. Darüber hinaus ist eine Zusammenarbeit nur dann möglich, wenn Kammer und Kasse dem zustimmen. In den Bundesländern *Steiermark* und *Kärnten* besteht keine Möglichkeit zu Job-Sharing.

Aus *steuerlicher Sicht* liegt beim Job-Sharing ein Zusammenschluss gemäß

[9] Vereinbarung zum Job-Sharing der Ärztekammer für Wien vom 29. Juni 2015, Präambel Abs 1.

[10] Vereinbarung zum Job-Sharing der Ärztekammer für Wien, § 1 Abs 4.

[11] Nach Angaben der Ärztekammer für Niederösterreich, Stichtag 27.9.2016, und der Österreichischen Ärztekammer.

[12] Nach Angaben der Ärztekammer für Burgenland, Stichtag 26.9.2016.

Art IV UmgrStG mit einem Arbeitsgesellschafter ohne Substanzbeteiligung vor. Im Zusammenschlussvertrag ist jedenfalls klarstellend festzuhalten, dass der Patientenstock nicht auf die neu gegründete OG oder GesbR übertragen wird (was bei einer vorübergehenden Zusammenarbeit im Regelfall nicht gewünscht wird). Der Zusammenschluss mit einem Arbeitsgesellschafter bedarf daher auch keiner Vorsorgemaßnahme, da dieser definitionsgemäß nicht an der Substanz beteiligt ist.

Das Modell der Nachfolgepraxis

Bei der Nachfolgepraxis schließt sich der bisherige niedergelassene Kassenarzt (Seniorpartner) mit einem Juniorpartner auf befristete Zeit zu einer Gruppenpraxis-OG zusammen. Danach scheidet der Seniorpartner aus und der Juniorpartner führt die Praxis alleine mit Kassenvertrag weiter. Auch hier ist auf die in den einzelnen Bundesländern geltenden unterschiedlichen Vergaberichtlinien zu achten – so überhaupt das Modell der Nachfolgepraxis vorgesehen ist.

In *Niederösterreich* hat ein Kassenarzt, der eine Praxisübergabe im Wege einer Nachfolgepraxis umsetzen möchte, gem. § 4 Abs. 2 Z 4 des Gruppenpraxengesamtvertrags bis zu einem Jahr vor dem geplanten Ruhestand einen entsprechenden Antrag bei der Ärztekammer für Niederösterreich und den Versicherungsträgern zu stellen. Nach dem Einbringen eines solchen Antrags initiiert die Ärztekammer das Vergabeverfahren. Auf dieses hat der Übergeber keinen Einfluss; d.h. er kann seinen Nachfolger somit nicht frei auswählen. Der den Antrag einbringende Vertragsarzt gibt die verbindliche Bereitschaftserklärung ab, mit dem nach einer Ausschreibung ausgewählten Partner[13] eine Gruppenpraxis zu gründen, welche auf maximal ein Jahr befristet ist. Danach erlangt der Juniorpartner und Nachfolger den Einzelvertrag für die Einzelpraxis. Laut Angaben der Ärztekammer für Niederösterreich sind aktuell 20 Nachfolge-Gruppenpraxen in Niederösterreich gemeldet.

Ähnliche Regelungen zur Übergabepraxis finden sich in *Oberösterreich*, *Salzburg*, der *Steiermark* und dem *Burgenland*. In Oberösterreich wird die Nachfolgepraxis gem. § 1 Abs. 2 des entsprechenden Gesamtvertrags als viertes Modell im Rahmen einer Zusammenarbeit von Ärzten im Gruppenpraxisgesamtvertrag behandelt und stellt darin eine auf zwei Jahre befristete Form des Job-Sharings dar. Von den 99 eingetragenen Ärzte-OGs in Oberösterreich befinden sich aktuell zehn im Nachfolgemodell.[14] Keine Regelung im oberösterreichischen Gesamtvertrag findet sich bzgl. der Aufteilung des Kassenvertrags zwischen Praxisübergeber und Nachfolger. In der Steiermark ist gem. § 4a Abs. 8 des entsprechenden Gesamtvertrags während des Bestehens der Nachfolge-Gruppenpraxis eine Aufteilung der Ordinationszeit mit einer Mindestordinationszeit von anteilig 50 % des Praxisübergebers vorgegeben. Gleiches gilt im Burgenland und in Salzburg. Eine Besonderheit in diesen vier Bundesländern stellt das Vetorecht des Praxisübergebers hinsichtlich seines potenziellen Nachfolgers dar. Dieses Vetorecht kann unter schwerwiegenden Einwänden gegen den Erstgereihten

[13] Gem § 7 Abs 1 des Gruppenpraxengesamtvertrags bedarf die Auswahl des Nachfolgers ein Einvernehmen zwischen Kammer und Versicherungsträger.

[14] Nach Angaben der Ärztekammer für Oberösterreich, Stichtag 28.9.2016.

Übersicht Gründung und Job-Sharing-Modell

	OG-Gründung	GmbH-Gründung	möglich seit	Anmerkung	Anzahl GmbHs	Anzahl OGs
Wien	✔	✔	1.1.2011	—	10	65
Niederösterreich	✔	—	—	—	—	93
Burgenland	✔	—	—	Gruppenvertag bereits ausgehandelt, aber noch nicht unterschrieben. Veröffentlichung voraussichtlich Anfang 2017	—	3
Oberösterreich	✔	—	—	An Gesamtvertrag wird gearbeitet; geplante Fertigstellung und Veröffentlichung Ende 2016	—	99
Salzburg	✔	✔	1.7.2013	—	3	8
Steiermark	✔	—	—	—	—	6
Kärnten	✔	✔	19.8.2010	Gründung einer Gruppenpraxis möglich für den Fachbereich der Radiologen	1	4
Tirol	✔	✔	1.1.2016	—	—	1
Vorarlberg	✔	✔	1.1.2014	—	—	—

	Job-Sharing-Modell	Anmerkung	Anzahl
Wien	✔	—	—
Niederösterreich	✔	gem § 4 Abs 2 Z 3 des Gruppenpraxisgesamtvertrags	64
Burgenland	✔	gem § 3 des Gruppenpraxisgesamtvertrags	4
Oberösterreich	✔	gem § 1 Abs 2 des Gruppenpraxisgesamtvertrags	55
Salzburg	✔	gem § 10 des Gesamtvertrags mit Verweis auf Anhang A für nähere Ausgestaltung	k.A.
Steiermark	—	—	—
Kärnten	—	—	—
Tirol	✔	eigenständiger Gesamtvertrag	k.A.
Vorarlberg	✔	eigenständige Zusatzvereinbarung für Job-Sharing; 3 verschiedene Modelle möglich	—

eingebracht werden. Werden diese Einwände von Kammer und Versicherungsträgern als berechtigt angesehen, kommt der Nächstgereihte zum Zug. Andernfalls erlischt der Anspruch auf eine Nachfolgepraxis und der Vertragsinhaber kann die Praxis alleine fortführen.

Anders gestaltet sich die Praxisübergabe in *Vorarlberg*. Die Regelungen dazu finden sich in einer Zusatzvereinbarung zum Gesamtvertrag, welche zwischen der Ärztekammer für Vorarlberg und den Sozialversicherungsträgern abgeschlossen wurde. Die Nachfolgepraxis kann in Vorarlberg nicht die Form einer Gruppenpraxis annehmen. Stattdessen gehen der bisherige und künftige Vertragsinhaber in der Zeit der Übergabe jeweils einen Teil-Einzelvertrag ein.

Zu einer Ruhestandsplanung gehören auch Überlegungen, ob und in welcher Höhe sich Nachinvestitionen in die Praxis bei einer späteren Ablöse zu Buche schlagen können. Dabei ist – so vorhanden – auf die in den einzelnen Bundesländern jeweils geltende Bewertungsrichtlinie für den Praxiswert zu achten.

Bewertung von Arztpraxen

Eine zentrale Frage bei der Praxisübergabe ist die angemessene Bewertung der Arztpraxis. Weitere Bewertungsanlässe sind u.a. die Änderung der Partnerstruktur (Eintritt oder Austritt eines Gesellschafters) einer Gruppenpraxis, Umgründungen oder die Bewertung im Rahmen des Nachlasses im Erbfall.

Für die Bewertung von Unternehmen stellt die Kammer der Wirtschaftstreuhänder mit dem Fachgutachten KFS/BW 1 umfangreiche Bewertungsvorschriften zur Verfügung, die grundsätzlich auch für die Bewertung von Arztpraxen anwendbar sind – allerdings mit einigen Einschränkungen, welche vor allem die Bewertung einer Kassen(gruppen)-praxis schwierig gestalten können. Als wesentliche Besonderheiten in diesem Zusammenhang ist die personenbezogene Zuweisung des Kassenvertrags von der Ärztekammer zu nennen, welche aufgrund einer unzulässigen Übertragbarkeit des Vertrags einen freien Transaktionsprozess zumindest erschwert, wenn nicht sogar unmöglich macht.

Ebenfalls schränkt die 70-Jahres-Altersgrenze für Kassenärzte die Anwendung des Fachgutachtens KFS/BW 1 stark ein, geht dieses doch grundsätzlich von einer unendlichen Lebensdauer des zu bewertenden Unternehmens aus. Eine unangepasste Anwendung des Ertragswertverfahrens im Sinne des Fachgutachtens kann aus den genannten Gründen den Wert einer Arztpraxis nicht adäquat abbilden.

Die Ärztekammern der Bundesländer *Wien*, *Oberösterreich*, *Burgenland* und *Steiermark* stellen eigens Richtlinien für die Bewertung einer Ärztepraxis zur Verfügung. Diese sehen Umsatzmultiplikatoren auf Basis von Vergangenheitsdaten vor, meist in Kombination mit einer zusätzlichen Vergütung der Ordinationseinrichtung (Substanzwert). Für die Bewertung der Ordinationseinrichtung sehen die Richtlinien teilweise Regelungen vor, bei denen die getätigten Investitionen herangezogen und um in den Richtlinien festgesetzte Abschreibungssätze reduziert werden. Für die Bewertung von Facharztpraxen im Bereich der Radio-

Übersicht Nachfolge und Bewertung

	Nachfolge-ordination	Anmerkung	Anzahl
Wien	✔	—	-
Niederösterreich	✔	gem. § 4 Abs. 2 Z 4 des Gruppenpraxisgesamtvertrags	20
Burgenland	✔	gem. § 3 des Gruppenpraxisgesamtvertrags: viertes Modell der Gruppenpraxen	1
Oberösterreich	✔	gem. § 1 Abs. 2 des Gruppenpraxisgesamtvertrags	10
Salzburg	✔	gem. §§ 5 und 29 des Gesamtvertrags	k.A.
Steiermark	✔	Seit Einführung im Jahr 2011 wurden 100 Ordinationen erfolgreich übergeben.	k.A.
Kärnten	—	Regelung für eine Übergabepraxis; dabei entsteht keine Gruppenpraxis, sondern eine erweiterte Stellvertretung; jedoch handelt es sich dabei um ein interne Regelung der Ärztekammer für Kärnten	-
Tirol	✔	eigenständiger Gesamtvertrag	k.A.
Vorarlberg	✔	zwei Zusatzvereinbarungen für Übergabepraxen; keine Gruppenpraxis in Folge der Übergabe	-

	Bewertungs-richtlinien	Anmerkungen
Wien	—	unverbindliche Empfehlung für die Ablöse von Einzel- und Gruppenpraxen
Niederösterreich	—	—
Burgenland	✔	unverbindliche Richtlinien im Anhang 1 des Gruppenpraxisgesamtvertrags
Oberösterreich	✔	enthalten in den Beschreibungen zu Modell 4 von § 1 Abs. 2 des Gruppenpraxisgesamtvertrags
Salzburg	—	—
Steiermark	✔	eigenständige Richtlinie über das Verfahren zur Bewertung einer Kassenpraxis erlassen vom Vorstand der Ärztekammer für Steiermark
Kärnten	—	—
Tirol	—	—
Vorarlberg	—	—

Gemeinsame Ressourcennutzung ist auch im Rahmen einer Kostengemeinschaft von Ärzten und anderen Heilberuflern umsetzbar.

logie und der Labordiagnostik wenden die Richtlinien teilweise das Übergewinnverfahren an.

Neben der Anwendbarkeit von den drei genannten Landesärztekammern veröffentlichten teils verbindlichen, teils unverbindlichen Richtlinien für die Bewertung von Arztpraxen, besteht schlussfolgernd ein hoher Bedarf an der Anpassung des Fachgutachtens KFS/BW 1 der Kammer der Wirtschaftstreuhänder um einen gültigen Bewertungsansatz für Arztpraxen zu schaffen, welcher im Einklang mit dem Fachgutachten steht. Ein möglicher Ansatz, welcher auch von Univ.-Prof. Dr. Romuald Bertl vertreten wird, ist die angepasste Zusammensetzung des Ordinationswerts aus einem materiellen (Wert der Ordinationseinrichtung) und einem immateriellen Wert. Der immaterielle Wert ist der finanzielle Vorteil, den der Übernehmer einer Ordination im Vergleich zur Neugründung einer Ordination bei gleichzeitiger Schließung der alten Ordination hat. Dieser Vorteil errechnet sich durch Abzinsen der Differenzen in den Erträgen der beiden Varianten, wobei davon auszugehen ist, dass ein Vorteil nur in den ersten Jahren besteht.

Exkurs: Rechtslage bei Zahnärzten

Wirft man einen Blick auf die berufsrechtlichen Möglichkeiten von Zahnärzten zur Bildung von Gruppenpraxen, so lässt sich vor allem feststellen, dass die Kompetenzen des Kammernsystems von Zahnärzten im Gegensatz zu jenem der Ärzte anders gelagert sind. Hier offenbart sich im Vergleich zu jenem der Ärzte ein zentralisierteres System, erkennbar in den bundesweit geltenden Gesamtverträgen. Die gesetzliche Grundlage für das Job-Sharing ist in einer gesamtvertraglichen Vereinbarung geregelt, welche zwischen der Zahnärztekammer Österreich und dem Hauptverband der Österreichischen Sozialversicherungsträger abgeschlossen wurde. Nach dieser Vereinbarung dient das Job-Sharing vor allem dazu, einem Vertragszahnarzt die Möglichkeit einzuräumen, einen anderen Zahnarzt zur Erfüllung der sich aus dem Einzelvertrag ergebenden Verpflichtungen zur vertragszahnärztlichen Leistungserbringung heranzuziehen. Insofern gibt es auch zeitliche Deckelungen für die Anwendung einer Vertragsteilung: Für die Betreuung von in Obsorge befindlichen Kindern kann das Job-Sharing bis zum Schuleintritt in Anspruch genommen werden. Für die Altersteilzeitregelung sieht die Vereinbarung eine Befristung des Job-Sharings von fünf Jahren vor. Dennoch hat der Vertragszahnarzt nach wie vor mindestens 50 % der vereinbarten Ordinationszeiten zu erfüllen.

Eine gesamtvertragliche Lösung für die Begründung einer Gruppen- oder einer Nachfolgepraxis gibt es bislang noch nicht, weshalb eine Gruppenpraxis momentan nur für Wahl-Zahnärzte möglich ist. Aktuelle Zahlen zeigen, dass diese Form der Zusammenarbeit von geringer Bedeutung ist. Im September 2016 waren sieben Gruppenpraxen in Österreich gemeldet; je zwei in Wien und Oberösterreich, je eine in Steiermark, Tirol und Vorarlberg. Zum Zeitpunkt der Beitragserstellung war keine Zahnärzte-GmbH eingetragen[15] (vgl. bundesweit 3.879 niedergelassene Zahnärzte).[16]

Conclusio

Trotz der aufgezeigten Vorteile einer Ärzte-Gruppenpraxis, insbesondere in der Rechtsform einer GmbH, ist diese Form der Zusammenarbeit von Ärzten in Österreich – relativ betrachtet – bislang von geringer Bedeutung. Insgesamt 14 Ärzte-GmbHs sind aktuell registriert; aufgeteilt auf die Bundesländer Wien, Salzburg und Kärnten (Radiologie).[17] Dies spiegelt nicht die vielen Vorteile wider, welche eine Gruppenpraxis in der Rechtsform einer GmbH mit sich bringen kann. Neben der teilweise intransparenten und auch unterschiedlichen Umsetzung der gesetzlichen Regelungen in den gesamtvertraglichen Vereinbarungen der Landesärztekammern mit dem Hauptverband der Österreichischen Sozialversicherungsträger kann auch das notwendige, aber komplizierte Zulassungsverfahren, welches aus mehreren Stufen besteht und in § 52c ÄrzteG geregelt ist, für eine Gruppenpraxis – OG wie GmbH – als entscheidende Hürde für den Durchbruch der Ärzte-Gruppenpraxen ausgemacht werden.

Für eine Zusammenarbeit von Ärzten verbleibt die Ordinations- und Apparategemeinschaft i.S.d. § 52 ÄrzteG bzw.

[15] Lt Angaben der Österreichischen Zahnärztekammer.

[16] Lt Standesmeldung der Österreichischen Zahnärztekammer zum 1.9.2016, welche jedoch sowohl Kassen- als auch Wahl-Zahnärzte umfasst.

[17] Nach Angaben der Ärztekammer Österreich, September 2016.

§ 25 ZÄG als Alternative. Bei dieser Form der Kooperation besteht im Gegensatz zur Gruppenpraxis zwar keine Außengesellschaft, dennoch ist es möglich die Ordinations- und Apparategemeinschaft gem § 52 Abs 3 ÄrzteG als OG zu gründen. Als Innengesellschaft mietet diese Kostengemeinschaft i.d.R. die Ordinationsräumlichkeiten an, tätigt gemeinschaftliche Investitionen, beschäftigt Personal, verwaltet Sachaufwand, etc. Die Aufteilung der Ausgaben erfolgt nach einem zu vereinbarenden Schlüssel (z.B. Umsatz, Köpfe, Öffnungszeiten, etc.). Im Außenverhältnis ist jede Ordination rechtlich selbständig und der Behandlungsvertrag wird zwischen dem einzelnen niedergelassenen Arzt und dem Patienten direkt geschlossen. Diese Kooperationsform erlaubt auch ein Crossover in der Zusammenarbeit von niedergelassenen Kassenärzten mit Wahlärzten (auch unterschiedlicher Fachrichtung). Diese Art von Flexibilität bieten derzeit Ärzte-Gruppenpraxen noch nicht.

Die Zielsetzungen Kosteneinsparung und optimale Nutzung von Ressourcen können durch Gestaltung einer Kostengemeinschaft durchaus erfüllt werden, ohne dass ein kompliziertes und im Ausgang oft nicht vorhersehbares behördliches Genehmigungsverfahren angestrengt werden muss.

Für eine Außengesellschaft, die eine gemeinschaftliche Leistung am Patienten erbringt, bedarf es dennoch der Struktur einer Gruppenpraxis. Die gesetzlichen Grundlagen sowie gesamtvertragliche Umsetzung sind (groß)teils geschaffen. Erstrebenswert wäre für den Berufsstand der (Zahn-)Ärzte eine Vereinfachung des formellen Zulassungsverfahrens, sodass einerseits sinnvolle Standort-Fusionen ermöglicht werden, aber auch neue Gruppenpraxen entstehen können. ■

Die Autoren bedanken sich bei der Abteilung für Unternehmensrechnung & Revision der Wirtschaftsuniversität Wien unter der Leitung von Institutsvorstand o. Univ.-Prof. Dr. Romuald Bertl für die Mithilfe bei der Datenerhebung.

Die Pflicht zur Auskunftserteilung

BESCHEIDE. Stolperfallen bei der Beantwortung von Auskunftsverlangen. Von Herbert Houf

ZUM AUTOR
Mag. Herbert Houf ist Wirtschaftsprüfer
herbert.houf@auditpartner.at

Gemäß § 143 BAO ist die Abgabenbehörde berechtigt, von jedermann Auskunft über alle für die Erhebung von Abgaben maßgebenden Tatsachen zu verlangen, auch wenn es sich nicht um seine persönliche Abgabenpflicht handelt. Die Auskunft muss wahrheitsgemäß nach bestem Wissen und Gewissen erteilt werden. Allenfalls sind Urkunden und andere schriftliche Unterlagen, die für die Feststellung von Abgabenansprüchen von Bedeutung sind, vorzulegen. Da im Übrigen die meisten Bestimmungen über Zeugen sinngemäß Anwendung finden, kann z.B. die Aussage auch schriftlich eingeholt werden. Außerdem sind Auskunftspersonen und Zeugen vor ihrer Einvernahme u.a. hinsichtlich ihrer Wahrheitspflicht, aber auch über die gesetzlichen Weigerungsgründe zu belehren.

Überprüfung auf Aussageverweigerungsrechte

§ 171 BAO regelt jene Fälle, in denen von einem Zeugen und daher auch von einer Auskunftsperson die Aussage verweigert werden darf. Dies ist dann der Fall,

- wenn der Zeuge ein Angehöriger des Abgabepflichtigen gemäß § 25 BAO ist;
- bei Fragen, deren Beantwortung dem Zeugen, seinen Angehörigen gemäß § 25 BAO, einer mit seiner Obsorge betrauten Person, seinem Sachwalter oder einem seiner Pflegebefohlenen die Gefahr einer strafgerichtlichen, finanzstrafbehördlichen oder sonstigen abgabenstrafbehördlichen Verfolgung zuziehen würde;
- bei Fragen, die er nicht beantworten könnte, ohne eine ihm obliegende Pflicht zur Verschwiegenheit, von der er nicht gültig entbunden wurde, zu verletzen oder ein Kunst-, Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis zu offenbaren.

Der erste Fall begründet ein umfassendes Entschlagungsrecht und wird in der Regel auch einfach belegt werden können. Die Einvernahme kann demnach generell verweigert werden. Die beiden anderen Fälle beziehen sich nur auf spezielle Fragestellungen, zu denen der jeweilige Weigerungsgrund entsprechend glaubhaft zu machen ist. Besonderheiten bestehen für berufsmäßige Parteienvertreter und ihre Angestellten. Das Recht zur Aussageverweigerung schließt selbstverständlich ein, dass weder Unterlagen vorzulegen sind noch Einsicht gewährt werden muss.

Stolpersteine Unterlagen: Sie können nur dann eine Tatsache sein, wenn sie als Beweis in Frage kommen.

Prüfung auf abgabenrechtlich maßgebende Tatsachen

Gegenstand der Auskunft sind Tatsachen, soweit diese den für die Abgabenerhebung maßgeblichen Sachverhalt betreffen. Keine Tatsachen, weil für die Erhebung des zugrundeliegenden Sachverhalts unerheblich, sind nach herrschender Auffassung Vermutungen, Rechtsauffassungen, Einschätzungen und Werturteile. Unterlagen können nur dann eine Tatsache sein, wenn sie als Beweis in Frage kommen, z.B. als Sachverständigenbeweis oder als Urkunde. Als Sachverständigenbeweis kommen dabei nur von der Behörde beauftragte Gutachten in Frage, zumal die Initiative, dieses Beweismittel zu ergreifen, ausschließlich bei der Behörde liegt. Urkunde wiederum können nur Schriftstücke sein, die einen Rechtsakt nach außen hin zum Ausdruck bringen (z.B. Kaufvertrag) oder bestimmte Umstände beurkunden (z.B. Rechnung). Privat beauftragte Rechtsgutachten oder Due Diligence-Berichte, die i.d.R. keine Tatsachen beurkunden, sondern Aussagen über deren rechtliche Beurteilung treffen, können daher nicht Gegenstand einer Auskunftspflicht sein.

Grenzen der Auskunftspflicht

Da es sich bei einem Auskunftsbegehren um eine Ermessensentscheidung handelt, bestehen Grenzen der Auskunftspflicht im Hinblick auf

- Erforderlichkeit
- Verhältnismäßigkeit
- Zumutbarkeit und
- Geeignetheit

der begehrten Auskunft bzw der Auskunftserteilung. Die Behörde muss zu deren Beurteilung eine Abwägung von

© PESKYMONKEY/ISTOCK

Die auf § 143 BAO gestützte Aufforderung zur Erteilung einer Auskunft stellt eine verfahrensleitende Verfügung i.S.d. § 94 BAO dar.

Zweckmäßigkeit und Billigkeit vornehmen und dabei alle Umstände des Einzelfalls in Betracht ziehen. Dazu können im Hinblick auf die Zumutbarkeit z.B. auch drohende zivil- oder vermögensrechtliche Nachteile des Auskunftspflichtigen gehören.

Rechtsschutz

Die auf § 143 BAO gestützte Aufforderung zur Erteilung einer Auskunft stellt eine verfahrensleitende Verfügung i.S.d. § 94 BAO dar, die gem § 244 BAO nicht gesondert, sondern erst mit Bescheidbeschwerde gegen den die Angelegenheit abschließenden Bescheid angefochten werden kann. Das wird im Falle einer Verweigerung der Auskunft i.d.R. ein Bescheid über die Verhängung einer Zwangsstrafe gem. § 111 BAO sein. ■

Investitionsbedingten Gewinnfreibetrag nutzen

Für viele Klein- und Mittelunternehmer sowie Freiberufler stellt sich zu Jahresende die Frage, wie sie ihre betrieblichen Erträge steuerlich optimieren können. Der investitionsbedingte Gewinnfreibetrag bietet sich als geeignetes Instrument dafür an. Zur Geltendmachung können entweder begünstigte Wirtschaftsgüter angeschafft oder Wohnbauanleihen gekauft werden.

Der Kauf von Wohnbauanleihen ist für jene Anleger sinnvoll, die bei einem Gewinn von mehr als EUR 30.000 keinen Bedarf haben, in begünstigte Wirtschaftsgüter wie z.B. Kanzleiausstattung zu investieren, jedoch trotzdem ihre Steuerbemessungsgrundlage reduzieren wollen. Den KMU und Freiberuflern steht bei Gewinnen bis zu 30.000 Euro automatisch ein Grundfreibetrag von 13 % des Gewinnes (maximal sind es 3.900 Euro) zu, der automatisch von der Finanzbehörde berücksichtigt wird. Übersteigt der Gewinn 30.000 Euro, kann zusätzlich – im Wertpapierbereich beim Kauf von Wohnbauanleihen – ein investitionsbedingter Gewinnfreibetrag genutzt werden. Je nach Staffelung können somit bis zu weiteren 13 % für den die 30.000 Euro übersteigenden Betrag geltend gemacht werden.

Da zu Jahresende der Absatz der Wohnbauanleihen traditionell stark steigt, umfasst die Produktpalette der Raiffeisen Wohnbaubank derzeit sechs unterschiedlich ausgestaltete Wohnbauanleihen. Das Angebot beinhaltet eine fix verzinste, eine fix/variabel verzinste und eine variabel verzinste Anleihe sowie drei Stufenzinsanleihen. Grundsätzlich handelt es sich bei Wohnbauanleihen um ein langfristiges Veranlagungsprodukt. Damit die Steuervorteile im gesamten Umfang lukriert werden können, muss die Anleihe aber zumindest 4 Jahre gehalten werden. Verkauft man die Wohnbauanleihen vor Ablauf dieser Behaltefrist, kann eine Nachversteuerung nur dann unterbleiben, wenn im Jahr des Ausscheidens andere begünstigte Wirtschaftsgüter, die die Voraussetzungen für den Freibetrag erfüllen, angeschafft werden (Ersatzbeschaffung).

Raiffeisen Wohnbaubank

Raiffeisen Wohnbaubank Aktiengesellschaft
Mooslackengasse 12
1190 Wien

Telefon: +43-1-26216-1563
E-Mail: mailbox@rwbb.at

BEZAHLTE ANZEIGE

Details zu den aktuellen Anleihen der Raiffeisen Wohnbaubank sind unter www.raiffeisen-wohnbaubank.at abrufbar.

FINDEN SIE UNS
AUCH AUF
FACEBOOK

WIR VERBINDEN MENSCHEN UND WISSEN.

IHRE ÖGWT – IHR SERVICENETZWERK!

DIE ÖGWT MITGLIEDSCHAFT RECHNET SICH SEHR SCHNELL!

WIR SCHAUEN AUF SIE:

- mit qualitativ hochwertigen Fortbildungsveranstaltungen für Ihre Weiterbildung
- mit Arbeitsbehelfen für die tägliche Kanzleiarbeit
- mit praxisnahen Schulungen für Ihre Mitarbeiter
- mit einem Netzwerk für Ihren fachlichen Austausch
- mit vielen Preisvorteilen bei unseren Angeboten
- mit einer starken Vertretung in der Kammer für Ihre Interessen.

Bitte unterstützen Sie unsere Arbeit mit Ihrem Mitgliedsbeitrag. Zur Mitgliedschaft erhalten unsere Mitglieder ihre persönliche Servicecard, mit der sie Ermäßigungen bei fast allen unseren Veranstaltungen, zusätzliche Serviceprodukte, wie das ÖGWT-Gesetzbuch Steuerrecht, die ÖGWT-Bilanzierungscheckliste und Vorteile bei unseren Kooperationspartnern genießen. Alle Mitglieder der Kammer der Wirtschaftstreuhänder können unserem Verein beitreten.

DER JAHRESBEITRAG MIT STAND 2016 BETRÄGT FÜR

- WirtschaftsprüferInnen, SteuerberaterInnen EUR 90,–
- BerufsanwärterInnen EUR 0,– (für die ersten fünf Jahre nach KWT-Anmeldung als BA) oder EUR 30,–
- Pensionisten EUR 30,–
- Kapitalgesellschaften EUR 360,– (wobei hier bis zu fünf Berufsangehörige die Vorteile der Mitgliedschaft in Anspruch nehmen können)

ÖGWT
IHR SERVICE-NETZWERK

ÖGWT-ANMELDUNG

PER FAX AN 01/315 45 45-33, PER POST ODER ÜBER DIE HOMEPAGE UNTER WWW.OEGWT.AT – RUBRIK MITGLIED

❑ JA, ich trete der Österreichischen Gesellschaft der Wirtschaftstreuhänder bei und erhalte meine persönliche ÖGWT-Servicecard, mein kostenloses ÖGWT-Gesetzbuch Steuergesetze und die aktuelle Bilanzierungscheckliste.

Name _____

Mitgliedschaftsform: ❑ WirtschaftsprüferIn ❑ SteuerberaterIn ❑ BerufsanwärterIn ❑ Juristische Person

Kanzlei _____

Befungnis _____ Geburtsdatum _____

Adresse _____

Tel.-Nr. _____ Fax-Nr. _____ E-Mail _____

Datum _____ Unterschrift _____

Vertragsbedingungen: Die Mitgliedschaft kann schriftlich jederzeit gekündigt werden.

servicenetzwerk

DIE KOLLEGINNEN UND KOLLEGEN DER ÖGWT

Neue Netzwelt

Die Digitalisierung als Herausforderung der Branche

© UEAB/ISTOCK

Rechnungswesen im Wandel

NETZWELT. Unser Berufsstand bereitet sich auf die Digitalisierung vor. Wie wir diese Chance ergreifen und in Wettbewerbsvorteile verwandeln. Von Harald Schützinger

ZUM AUTOR
StB/UB Mag. Harald Schützinger ist Steuerberater mit dem Schwerpunkt Kanzleistrategie

Digitalisierung ist im Geschäftsbereich das Wort des Jahres. Es wird rund um die Digitalisierung sensibilisiert, es wird informiert und es werden Projekte initiiert. Eines ist fix: Auf unseren Berufsstand kommen Chancen und Risiken zu, die wir in Wettbewerbsvorteile verwandeln können.

Wo liegen unsere Chancen?
Aufgrund der Digitalisierung stehen uns jederzeit Informationen auf allen Aggregationsebenen unmittelbar zur Verfügung. Beispielsweise kann eine Bilanzposition auf die Konten heruntergebrochen werden, in der Folge auf die einzelnen Buchungen und die Buchungen wiederum auf die elektronisch darstellbaren Belege. Das Ausheben von Belegen und der damit verbundene Zeitaufwand fallen weg. Darüber hinaus sind auch alle weiteren Prozessschritte, wie es zu bestimmten Wertansätzen gekommen ist, inklusive Korrespondenz, Nebenrechnungen etc., elektronisch dokumentiert und jederzeit nachvollziehbar, wobei offene Aufgaben elektronisch (z.B. mittels Wiedervorlageerinnerung) gesteuert werden. Die Zusammenarbeit zwischen Klienten und Steuerberatern wird vereinfacht, da die Schnittstellen flexibler werden. Beispielsweise kann beim Scannen von Eingangsrechnungen definiert werden, ob diese der Klient oder die Kanzlei digitalisiert. Hierzu sei angemerkt, dass dies in ein paar Jahren ohnehin hinfällig sein wird, da dann Rechnungen nur mehr digital kursieren werden. Da der Klient laufend seine Belege übermitteln kann, werden die Buchungszyklen verkürzt. Aufgrund der Möglichkeiten kann nun tagfertige Buchhaltung durch uns erzeugt werden, sodass Chancen in der Erweiterung des Leistungsspektrums in Richtung Mahnwesen und Zahlungsverkehr entstehen. Die Vernetzung ermöglicht, dass verschiedene Beteiligte unmittelbar auf Informationen zugreifen können.

Die Zusammenarbeit zwischen Klienten und Steuerberatern wird vereinfacht, da die Schnittstellen flexibler werden.

Viele Rechnungswesen-Schritte werden derzeit redundant durchgeführt. Ausgangsrechnungen werden elektronisch in einem Fakturierungsprogramm des Klienten erstellt, dann ausgedruckt und anschließend im Rahmen der Buchhaltung digitalisiert und verbucht. In der Regel kann man aber die Ausgangsrechnungen als Datei einlesen und automatisch verbuchen. Dies führt ab einem bestimmten Belegvolumen zu großen Effizienzsteigerungen, aber auch zu neuen Herausforderungen. Denn nun wird nicht jeder Beleg in die Hand genommen und beim Verbuchen kontrolliert, sondern das gesamte Buchungsfile eingelesen. Natürlich wird man anhand einer Kontrollsumme checken, ob alles richtig eingelesen wurde. Doch reicht das als Qualitätssicherung? Sicher nicht. In Zukunft muss man den Arbeitsaufwand vom Verbuchen ins Kontrollieren verlagern. Es verbleiben jedoch keinerlei Effizienzvorteile, wenn das Kontrollieren länger als das manuelle Verbuchen dauert. Wir werden neue Leistungen entwickeln. Beispielsweise werden wir Prüfungen in den vorgelagerten Systemen durchführen. Die IT-Kompetenz unserer Rechnungswesen-Mitarbeiter wird steigen, ebenso werden wir den Prozess stärker zerlegen und Mitarbeiter mit Spezialkompetenzen (IT-Schnittstellen, Systemprüfung etc.) aufbauen. Neben der IT-Kompetenz wird die Betriebswirtschaftskompetenz immer wesentlicher. Die Betriebswirtschaft bietet uns einen Doppelnutzen: Einerseits erhöhen wir den Nutzen des Rechnungswesens für unsere Klienten, da schnellere, aussagekräftigere Informationen zu einer besseren Steue-

rung der Klientenunternehmen führen. Andererseits werden die Sichtkontrollen von Belegen im Rechnungswesen-Prozess weniger werden, und Kontrollgrößen zunehmend wichtiger. Wenn sich beispielsweise Forderungsumschlagshäufigkeiten stark ändern oder die Zinsen in Relation zu den Bankkonten unrealistisch sind, so wird man genau hier vertiefend prüfen, ob dies so sein kann.

Automatisierung

Die Logikroutinen für die automatische Erkennung von Buchungssachverhalten werden immer besser. In einer Zeit, wo das Rechnungswesen automatisch abläuft, werden wir nur kontrollieren und kaum mehr manuell eingreifen. Die Digitalisierung wird stark vom Thema „Industrie 4.0“ angetrieben. Dabei sieht das Wort „Industrie“ so aus, als ob Klein- und Mittelbetriebsklienten nicht betroffen wären. Das stimmt nicht: Lieferanten-Kunden-Beziehungen werden auch zunehmend digital abgewickelt. Auch im KMU-Bereich werden schon heute Bestellungen über Portale elektronisch durchgeführt, die Lieferung ist daraufhin verfolgbar und der Beleg wird elektronisch zugestellt. Trotz dieses Ausblicks erleben wir derzeit in der Praxis, dass unsere Digitalisierungs- und Automatisierungs-Initiativen tendenziell gar keine Effizienzvorteile bringen. Bei einem Kleinstklienten ist ein gedruckter Beleg meist noch immer von einer flotten Buchhaltungskraft schneller und richtiger verbucht, als mittels Einrichten einer Schnittstelle und automatischer Übernahme von Buchungsfiles.

© MOMIUS/FOTOLIA

Daher stellen sich die Fragen:

- Wie müssen wir unsere Prozesse aufsetzen, damit wir Effizienzvorteile haben?
- Wie stellen wir Qualität sicher, wenn wir zunehmend keine Belege vollständig beim Buchen kontrollieren?
- Welche Prozessschritte müssen wir in der Kanzlei umorganisieren? Welche Schritte kann und soll der Klient machen?
- Welche Potenziale sind leicht zu heben? (z.B.: Werden überhaupt schon alle automatischen Übernahmen im eigenen Rechnungswesen genutzt?)
- Wie erhöhen wir die Informationsversorgung des Klienten? (rascher, informativer, bedarfsgerechter)

Aus diesem Grund werden plattformabhängige Seminare für Kanzleileiter und Mitarbeiter angeboten. Es wird aufgezeigt, wie man effizient Belege digitalisiert, Datenfiles einliest und das Rechnungswesen auf Richtigkeit kontrolliert. ■

Seminarreihe „Wettbewerbsvorteil schaffen durch unser Rechnungswesen“

Digital – Papierlos – Automatisiert – Betriebswirtschaftlich nützlich. Geänderte Prozesse im Rechnungswesen aufgrund von Digitalisierung, Papierlosigkeit und zunehmender Nutzung von Automatisierungsmöglichkeiten bringen einen klaren Wettbewerbsvorteil.

Wiener Trainingszentrum

- DATEV fand bereits am 23. 11. 2016 statt
- RZL am 13. 12. 2016
- BMD am 20. 12. 2016

RZL Programme für WT

Leistungsstark, verlässlich, effizient zu bedienen

RZL Software

„Wege zur digitalen Kanzlei“

Wir gehen den Weg gemeinsam mit Ihnen – jetzt informieren!

RZL Software

4911 Tumeltsham, Hannesgrub Nord 35

07752/252-61 Software@rzl.at

Fixpunkt Pörtschach

PÖRTSCHACHER STEUERBERATERTAGUNG. Bilanzierung und Sonderbilanzen bei Personengesellschaften.

Die Kollegen trafen sich bei noch warmen Wörtherseetemperaturen vom 30. September bis zum 1. Oktober zum Thema Bilanzierung und Sonderbilanzen bei Personengesellschaften. Begrüßt wurden wir von der charmanten Pörtschacher Bürgermeisterin. Am Freitag erklärte Rechtsanwalt Martin Wiedenbauer die zivilrechtlichen Aspekte einer Personengesellschaft samt Problembereiche. Kollegin Sabine Kanduth-Kristen nahm sich der steuerlichen und bilanziellen Fragen bei der Gesellschaftsgründung an. Der Abend galt Kärntner Klängen und anschließend lud die IFA Anlagenberatungs AG zu einem köstlichen Abendessen. Am Samstag setzte Sebastian Bergmann mit den Leistungsbeziehungen und Überführungen von Wirtschaftsgütern zwischen Personengesellschafts- und Gesellschaftersphäre fort. Kollegin Petra Hübner-Schwarzinger zeigte noch einzelne Umgründungsfacetten auf. Dank an alle Referenten und an den Moderator Peter Katschnig. Und bitte merken Sie sich den Termin für 2017 vor: 29. bis 30. September 2017. Unterlagen erhalten Sie per E-Mail *sekretariat@oegwt.at* um EUR 40,– (ÖGWT EUR 35,–)

Mittlerweile eine Institution: Die Steuerberatertagung in Pörtschach. v.l.: Nathalie Christian, Sabine Kosterski, Bürgermeisterin Silvia Häusl-Benz

Man hörte beim UPDATE WP

WP UPDATE. Das KollegenInfo-Seminar UPDATE WP fand wieder im Austria Center statt und bot die Gelegenheit zu einem gemütlichen Erfahrungsaustausch unter Kollegen.

Ein Power-Team im Wiener Austria Center

Aslan Milla und Herbert Houf präsenierten die wichtigsten Änderungen aufgrund des Abschlussprüfer-Aufsichtsgesetzes (APAG) und des Abschlussprüfungsrechts-Änderungsgesetzes (APRÄG) 2016. Eine Darstellung über die Jahresabschlüsse 2016, die erstmalig auf Basis des RÄG 2014 erstellt und geprüft werden, gaben Klaus Hirschler und Klemens Eiter. Helmut Pöllinger von Brainloop machte die Teilnehmer mit einer revisionssicheren Methode für den E-Mail-Verkehr bekannt. Ein spannender Aspekt angesichts erhöhter Cyberkriminalität. Den Praxisfragen zu den Personalrückstellungen galt das Hauptaugenmerk des Vortrags von Helmut Kerschbaumer und Christof Wolf, die über die Stellungnahmen des AFRAC und des Fachsenats AG Rechnungslegung berichteten. Gerhard Marterbauer legte seinen Schwerpunkt aus dem Fachsenat AG Prüfung auf die Übernahme der ISA in die Fachgutachten KFS/PG 1 (Prüfungsgrundsätze) und KFS/PG 3 (Bestätigungsvermerk). Dem totalen Bruch der Leasingbilanzierung durch die neuen IFRS-Regelungen war der Vortrag von Maximilian Schreyvogl gewidmet. Zur Abrundung berichteten Georg Seper und Christian Zenz, beide Legisten des Wirtschaftsministeriums, über die „Rechtswohltaten des AltFG“ und gaben einen Einblick aus der Sicht des Ministeriums zum Thema Crowdfunding. Seminarunterlagen stehen auch in elektronischer Form zur Verfügung: *office@kollegeninfo.at*. Ich freue mich auf das nächste Seminar „Update WP 2017“, das am 5.10.2017 im Hotel Savoyen, 1030 Wien stattfinden wird. *Ihre Eva Pernt*

Fragen Sie Ihren Arzt!

WIENER INTENSIVSEMINAR. Spezialfragen zum Thema „Medizinische Berufe – aus der Praxis“ am 15. September 2016.

Rechtsanwalt Martin Wiedenbauer setzte sich mit dem Thema „Mögliche Rechtsformen für Medizinberufe“ auseinander, u.a. welche arztfremden Personen können Gesellschafter werden oder welche Besonderheiten sind bei Arztpraxen zu beachten. Kollegin Patricia Andretsch erörterte die einkommensteuerlichen Spezialfragen und umsatzsteuerliche Besonderheiten bei den Ärzten. Wie die Zusammenarbeit bei Ärzten steuerlich optimal gestaltet werden kann, darauf gingen die Kollegen Patricia Andretsch, Martin Schereda und Michaela Christiner ein. Kollege Stefan Steiger rundete das Programm mit den sozialversicherungsrechtlichen Beratungsaspekten ab. Am 19. September 2017 ist das nächste Intensivseminar. Unterlagen erhalten Sie per E-Mail *sekretariat@oegwt.at*

FOTOS BEIGESTELLT

v.l.: Michaela Kern, Martin Schereda, Michaela Christiner und Patricia Andretsch geben Auskunft.

Auch im Jahr 2016 hat unser Präsident zu den traditionellen Sommergesprächen zu sich nach Hause nach Hietzing eingeladen. Fast 40 Vorstandsmitglieder nahmen sich Zeit, um zusammenzukommen und sich zusammen Gedanken zu machen.

FOTO BEIGESTELLT

Beim Präsidenten

SOMMERGESPRÄCHE 2016.

Unsere neue digitale Steuerberater- und Wirtschaftsprüferwelt

Das Jahr 2017 steht bei der ÖGWT im Zeichen der Digitalisierung. Zur Diskussion standen daher u.a. die neue digitale Berufswelt, die härtere Gangart der Finanzverwaltung und das neue WTBG. Die Sommergespräche sind immer wieder wichtig, um die unterschiedlichen Interessen zusammenzuführen. Die Vorstandsmitglieder sind bunt gemischt, kleine und große Kanzleien, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater und Berufsanwärter – hier hatte jeder Gelegenheit, seine Sichtweisen einzubringen und neue Impulse für den Berufsstand zu geben.

Viele Ideen wurden hier schon geboren und in der Folge umgesetzt. Auch 2017 wird es wieder einige attraktive Veranstaltungen und Serviceprodukte für die Kollegenschaft geben. Wir wollen unsere Kolleginnen und Kollegen dabei unterstützen, damit wir noch besser und stärker als der Erfolgsbegleiter von Unternehmen wahrgenommen werden. Die Digitalisierung ermöglicht uns, eine stärkere Wertschöpfung für Mitarbeiter, Klienten und uns selbst und mehr Zeit für die laufende Beratung, aber auch für die Planung. Ziel unserer Initiative: Die Unternehmen nehmen unseren Berufsstand als einen modernen, durchschlagskräftigen Partner in der Wirtschaft wahr. Es waren wieder sehr angeregte Diskussionen, bei denen vieles geklärt werden konnte. Ein herzliches Dankeschön an Familie Hübner für die Gastfreundschaft und an alle Vorstandsmitglieder für die zahlreichen Ideen.

Eine Bitte an unsere Mitglieder: Bitte teilen Sie uns unter *service@oegwt.at* mit oder rufen Sie unsere Generalsekretärin Sabine Kosterski unter 0664/12 77 955 an, was Sie sich von der ÖGWT für 2017 wünschen? Nur Sie können uns sagen, was Sie bewegt, wofür wir uns einsetzen sollen und was für Sie persönlich wichtig ist. Welche Veranstaltung fehlt Ihnen? Welche Serviceleistung hätten Sie gerne von der ÖGWT? Wie können wir Ihnen helfen, Ihr Netzwerk aufzubauen? Welchen Nutzen vermissen Sie?

Das Internet,

Globale Fusion von Rechnernetzwerken, das Nutzende mittels Endgeräten fest im Griff zu haben glauben, ohne zu merken, dass dieses sie noch fester im Griff hat.
Heute.
Und morgen?

DIE ZUKUNFT DER STADT

weiter_gedacht_ in Zusammenarbeit mit bmvit

technisches museum wien

Hauptsponsoren

Doppelmayr · Hess Stahlbau & Montage GmbH · iv Industriellenvereinigung Wien · OTIS

Unternehmen Brexit

INTERNATIONAL. Über den Brexit und seine Folgen aus steuerrechtlicher Sicht.
Von Verena Trenkwalder

ZUR AUTORIN
Dr. Verena Trenkwalder ist Wirtschaftsprüferin und Vorsitzende des Fachsenats für Steuerrecht
vtrenkwalder@kpmg.at

Wie wir alle wissen, hat Großbritannien am 23. Juni 2016 in einer denkwürdigen und im Ausgang auch überraschenden Volksabstimmung für den Austritt aus der Europäischen Union votiert. Auf politischer Ebene beginnt nunmehr das langwierige Verfahren nach Art 50 des EU-Vertrages. Ein Austrittsabkommen muss verhandelt werden und es wird einen Tag X geben, an dem Großbritannien die Europäische Union verlässt. Dieser wird voraussichtlich frühestens Ende des Jahres 2018, eher erst in einem späteren Jahr liegen.

Was bedeutet Brexit?

Nachdem die potenzielle Option eines Exits vom Brexit derzeit politisch sehr unwahrscheinlich scheint, ist davon auszugehen, dass der Brexit ein Faktum ist. Die Frage ist nur, wie weit sich Großbritannien von der EU entfernen wird. Dabei gibt es verschiedene Szenarien:

1. Großbritannien bleibt Mitglied im EWR, womit die Grundfreiheiten und verschiedene Grundsätze des EU-Rechts weiterhin anwendbar sind (analog Norwegen).
2. Großbritannien verlässt auch den EWR und bleibt Mitglied der EFTA (ähnlich wie die Schweiz).
3. Großbritannien bildet mit der EU eine Zollunion (ähnlich der Türkei).
4. Großbritannien bleibt Mitglied der Welthandelsorganisation (WTO), weitere Abkommen mit der EU bestehen nur auf bilateraler Ebene.

Die Wahl des Austrittsszenarios hat selbstverständlich massive Auswirkungen auf die Betroffenheit österreichischer Unternehmen vom Brexit. Der Themenbogen spannt sich von Wechselkursen, Preisen und Veranlagungsstrategien bis zu Konzernstrukturen, Transportwegen und Mitarbeiterentsendungen. Jedes Unternehmen ist daher gut beraten, sich nicht nur, aber auch mit den steuerlichen Herausforderungen auseinanderzusetzen. Im Einzelnen betrifft dies folgende Bereiche:

© MICHELE PACCIONE/ISTOCK

▸ EU-Beihilfenrecht

Sofern das EU-rechtliche strikte Subventionsverbot nicht mehr anwendbar ist, kann es zur Verschärfung des Steuerwettbewerbs, zum Beispiel auch zu begünstigten Patentboxen, in England kommen. Wie weit die Staaten dagegen entsprechende Abwehrmaßnahmen ergreifen, bleibt abzuwarten.

▸ Dividenden, Zinsen und Lizenzen

Wenn die Mutter-Tochter-Richtlinie sowie die Zins- und Lizenzrichtlinie nicht mehr anwendbar sind, sind die Unternehmen bei grenzüberschreiten-

den Zins-, Lizenz- oder Dividendenzahlungen rein auf innerstaatliches Recht und entsprechende Doppelbesteuerungsabkommen angewiesen. Auch wenn Großbritannien nach innerstaatlichem Recht derzeit keine Quellensteuer auf Gewinnausschüttungen einbehält, ist dennoch zu beachten, dass Quellensteuern nach dem DBA nur in Ausnahmefällen zur Gänze wegfallen, meistens aber zwischen 5 und 15 % liegen.

Umstrukturierungen

Wenn die Fusionsrichtlinie nicht mehr anwendbar ist, werden grenzüberschreitende Umstrukturierungen erschwert bzw sind ertragsteuerneutral unter Umständen nicht mehr möglich.

Wegzugsbesteuerung

Der Wegzug in einen anderen Staat löst üblicherweise unmittelbar steuerliche Folgen aus. Gewisse Privilegien, die bei einem Wegzug innerhalb der EU bestehen, werden wegfallen. Aus österreichischer Sicht könnte ein Brexit auch Auswirkungen auf bereits vollzogene Wegzüge haben, da der Steueraufschub nur so lange gilt, wie sich die Person in der EU aufhält.

Personalentsendungen

Konzernentsendungen können nach dem Brexit völlig andere steuerliche und sozialversicherungsrechtliche Auswirkungen haben.

Wegfall des Rechtschutzes

Anstelle der EU-Schiedskonvention ist im Falle einer effektiven Doppelbesteuerung lediglich ein Verständigungsverfahren anwendbar, das vermutlich nur eingeschränkten Schutz bietet.

Umsatzsteuer

Nach dem Brexit finden zwischen Großbritannien und Österreich nicht mehr innergemeinschaftliche Lieferungen und Erwerbe, sondern Ausfuhrlieferungen bzw. Einfuhren aus Drittstaaten statt, die einem anderen Umsatzsteuerregime unterliegen. Inwieweit Zölle erhoben werden, hängt wiederrum vom Austrittsszenarium ab.

Was braucht Brexit?

Aus meiner Sicht ist es notwendig, die möglichen Auswirkungen zu analysieren und in den Fällen, in denen die Auswirkungen gravierend sind, potenzielle Lösungsszenarien zu suchen, die wenn möglich noch im Jahr 2017, spätestens aber im Jahr 2018, also noch während der Zugehörigkeit Großbritanniens zur Europäischen Union, umgesetzt werden müssen. ■

RZL Fachtagung für Wirtschaftstreuhänder

Wege zur digitalen Kanzlei – mit Software von RZL

Ins neue Bürogebäude nach Tumeltsham bei Ried i. I. lud am 10. und 11. Oktober das Innviertler Software-Haus RZL zur diesjährigen RZL Fachtagung für Wirtschaftstreuhänder.

Gemäß dem Motto „Wege zur digitalen Kanzlei“ wurde den Tagungsteilnehmern vorgestellt, welche Möglichkeiten die RZL Software-Lösungen aktuell bieten, um verschiedenste Arbeitsabläufe in den Bereichen Buchhaltung, Lohnverrechnung und Kanzleiorganisation effizienter zu gestalten.

„Mit dem RZL Kanzlei-Informations-System, der RZL FIBU Belegverarbeitung mit automatisierter Belegdaten-Erkennung und dem web-basierten RZL Klientenportal bieten wir modernste Software-Lösungen, die speziell auch dafür entwickelt wurden, um die Vorteile der Digitalisierung optimal nutzen zu können“, so RZL Geschäftsführer WT Mag. Franz Glechner. „Seit eh und je legen wir besonderen Wert darauf, dass mit unseren Programmen effizient und praxisnah gearbeitet werden kann. Die Digitalisierung bietet viele Chancen zur Effizienz-Steigerung, die wir mit unseren Software-Lösungen optimal unterstützen wollen.“

Im Loryhof in Wippenham fand am Abend dann der gesellige Teil der RZL Fachtagung statt. Hier wurden die Tagungsteilnehmer vom guten Essen und dem Zauberer „Rudi B.“ im wahrsten Sinn des Wortes „verzaubert“. Auch ein kleiner Wettbewerb im Speed-Stacking (Becher-Stapeln) stand am Programm und sorgte für gute Laune.

FOTOS © RZL SOFTWARE

Weitere Impressionen zur RZL Fachtagung 2016, aber auch viele Infos zu den RZL Software-Lösungen für Wirtschaftstreuhänder, Buchhaltungsberufe und Unternehmen finden Sie online auf rzlSoftware.at

BEZAHLTE ANZEIGE

Die richtigen Zutaten

OÖ. Über den richtigen Veranstaltungscocktail der Jungen ÖGWT in Oberösterreich.
Von Corinna Kempinger

ZUR AUTORIN
Mag. Corinna Kempinger ist bei der Jungen ÖGWT OÖ
corinna.kempinger@europatreuhand.at

© SANTYPAN/ISTOCK

Man nehme ein motiviertes, junges Team, ein Prise besonderer Vortragenden, eine außergewöhnliche Location und viele interessierte Kollegen. Man mische das Ganze und was herauskommt ist der Veranstaltungscocktail der Jungen ÖGWT OÖ. So ungefähr könnte man wohl das Erfolgsrezept beschreiben.

Mit dem Ziel, junge Kollegen zu vernetzen und Fachvorträge speziell für die junge Kollegenschaft anzubieten, gab es auch in diesem Jahr in OÖ wieder ein buntes Menü an Veranstaltungen:

Mit Herrn Mag. Dr. Martin Berger, Rechtsreferenten der gewerblichen Sozialversicherungsanstalt Landesstelle OÖ, befassten wir uns im April im Veranstaltungszentrum Sparkasse OÖ beim Thema „Hilfe – mein Klient hat Fragen zur Sozialversicherung!“ mit den Basics der gewerblichen Sozialversicherung.

Im September begaben wir uns beim Thema „Teuflische Steuerfallen und himmlische Ausblicke“ zuerst mit dem Finanzstrafrechtsexperten Mag. Rainer Brandl in die teuflischen Tiefen des Finanzstrafrechts, bevor wir dann beim diesjährigen Höhenrausch den himmlischen Ausblick über die Dächer von Linz genossen. Beim anschließenden Treff im Josef hatten wir noch ausreichend Zeit zum Netzwerken in der jungen Runde.

In Locations in Linz, Wels, Steyr und Vöcklabruck fiel im Oktober der Startschuss für den künftig vierteljährlich stattfindenden Junge ÖGWT Stammtisch OÖ, der Berufsanwärtern und jungen Steuerberatern eine Plattform für den Austausch mit jungen Kollegen anderer Kanzleien bieten soll, der gerade in kleineren Kanzleien oft fehlt.

Anfang November wurde dann der Frage nachgegangen, ob „Brain Food“ wirklich die Leistungsfähigkeit von Steuerberatern verbessern kann. Im Selbstexperiment unter der Anleitung von Kochtrainerin Elisabeth Irndorfer wurde hier im EWE-Kochstudio in Pasching nicht nur schmackhaft, sondern auch leistungssteigernd gekocht.

Auch für das kommende Jahr werden uns die Rezeptideen für einen bunten Veranstaltungsmix nicht ausgehen und wir freuen uns schon auf ein Wiedersehen in unserer jungen Runde! ■

FOTOS © ÖGWT OÖ

Netzwerken leicht gemacht: ÖGWT Landeschefin Verena Trenkwalder sorgt mit ihrem Team für den richtigen Veranstaltungs-Mix

Höhere Transparenz

REFORM. Über die Auswirkungen der EU-Abschlussprüfungsreform auf 5-fach große Gesellschaften. Von Peter Bartos

Die jüngste Reform der Abschlussprüfung betrifft nicht nur den Abschlussprüfer, sondern es wurde auch die Verantwortung des Aufsichtsrates bzw. Prüfungsausschusses geschärft. Während die Bestimmungen zur verpflichtenden Einrichtung eines Prüfungsausschusses weitgehend unverändert geblieben sind, hat der Prüfungsausschuss nunmehr folgende (erweiterte) Aufgaben:

- Überwachung des Rechnungslegungsprozesses sowie Erteilung von Vorschlägen zur Gewährleistung seiner Zuverlässigkeit;
- Überwachung der Wirksamkeit des internen Kontroll- und Risikomanagementsystems der Gesellschaft;
- Überwachung der Abschluss- bzw. Konzernabschlussprüfung unter Einbeziehung der von der Abschlussprüferaufsichtsbehörde veröffentlichten Inspektionsberichte;
- Prüfung und Überwachung der Unabhängigkeit des Abschlussprüfers, insbesondere im Hinblick auf für die geprüfte Gesellschaft zusätzlich erbrachte Leistungen;
- Prüfung des Jahres- bzw. Konzernabschlusses samt Lageberichten und des Gewinnverteilungsvorschlags sowie Vorbereitung von dessen Feststellung;
- Erstattung eines Berichts über das Ergebnis der Abschlussprüfung an den Aufsichtsrat und Darlegung, wie die Abschlussprüfung zur Zuverlässigkeit der Finanzberichterstattung beigetragen hat, sowie die Rolle des Prüfungsausschusses dabei;
- Durchführung des Verfahrens zur Auswahl des Abschlussprüfers unter Bedachtnahme auf die Angemessenheit des Honorars und Abgabe einer Empfehlung an den Aufsichtsrat.

Um eine höhere Transparenz und einen verbesserten Informationswert zu schaffen, wurden aber auch die Regelungen zur Berichterstattung des Abschlussprüfers überarbeitet und der Bestätigungsvermerk in den folgenden Punkten geändert:

- Das Prüfungsurteil erscheint künftig prominent zu Beginn.
- Der Abschnitt „Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Prüfungsausschusses“ wird ergänzt um zusätzliche Hinweise, dass die gesetzlichen Vertreter die Unternehmensfortführung und die Angemessenheit des Bilanzierungsgrundsatzes der Unternehmensfortführung beurteilen müssen. Neu ist auch der zusätzliche Hinweis zur Verantwortung des Prüfungsausschusses für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses.
- Der Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Abschlusses“ ist wesentlich ausführlicher als bisher.

Neu ist weiters, dass auch der Abschlussprüfer einer 5-fach großen Gesellschaft für nach dem 16.6.2016 beginnende Geschäftsjahre (bei kalendergleichem Geschäftsjahr daher erstmals für das Geschäftsjahr 2017) gleichzeitig mit dem Bestätigungsvermerk einen zusätzlichen Bericht an den Prüfungsausschuss zu erstatten hat. Sofern die Gesellschaft von der Einrichtung eines Prüfungsausschusses befreit ist, ist der zusätzliche Bericht an ihren Aufsichtsrat sowie an den Prüfungsausschuss der Muttergesellschaft zu erstatten. Dieser zusätzliche Bericht hat folgende Angaben zu umfassen:

- Allgemeine Angaben: beteiligte Wirtschaftsprüfer; Bestätigung der Unabhängigkeit; Angabe, ob alle notwendigen Unterlagen vorlagen.
- Prüfungsplanung und -durchführung: Umfang und Zeitplan der Prüfung; Beschreibung welche Teile des Abschlusses mittels Systemprüfung geprüft wurden; Quantifizierung der Wesentlichkeitsgrenzen; Art, Häufigkeit, Zeitpunkte und Umfang der Kommunikation mit Management, Prüfungsausschuss und Aufsichtsrat.
- Prüfungsergebnisse: Angabe und Erläuterung falls Zweifel an der Going-Concern-Annahme bestehen; Erläuterung festgestellter bedeutsamer Mängel im rechnungslegungsbezogenen Internen Kontrollsystem; Angaben zu Unrichtigkeiten und Verstößen; Angaben zu bedeutsamen Schwierigkeiten oder anderen überwachungsrelevanten Sachverhalten der Prüfung.
- Sonstige Angaben zum Abschluss: Angabe und Beurteilung der Bewertungsmethoden und -änderungen für die verschiedenen Positionen.

Summa summarum werden Abschlussprüfer und Prüfungsausschuss ab sofort daher frühzeitig(er) und (noch) intensiver miteinander kommunizieren. ■

© STUDIOVISION/ISTOCK

Die jüngste Reform betrifft auch die Verantwortung des Aufsichtsrates.

ZUM AUTOR
Mag. Peter Bartos ist Wirtschaftsprüfer
peter.bartos@bdo.at

officetools

NEUE PRODUKTE, SERVICES UND TRENDS. VON KARIN POLLACK

Bewegt sitzen

MÖBEL. Aeris 3Dee ist ein Bürostuhl, der gut zu den Muskeln ist.

Sitzen ist ungesund und doch tun es viele Menschen mehr als acht Stunden pro Tag. Das führt bei nicht wenigen Büroarbeitern zu Rückenschmerzen. Aeris ist ein deutsches Unternehmen, das mit innovativen Sitzmöbeln gegen die Volkskrankheit Kreuzweh ankämpfen möchte. Brandneu ist der „3 Dee Active Office Chair", ein Sessel, der den darauf Sitzenden in Bewegung hält. Er neigt sich nach vorne: und hält damit den Rücken aufrecht, er schwingt vertikal, das entlastet die Bandscheiben. Er wippt sogar: All das entspannt die Muskulatur. Das schafft Bewegungsspielräume auch in Bürozeiten.
Aeris Office Chair 3Dee kostet ab EUR 946,–. www.aeris.de

Sauberer Mitarbeiter

CLEAN. Der Staubsaugerroboter Deebot R95 unterstützt die Reinigungskräfte, indem er die Böden blitzblank saugt.

Ordentlich soll es sein: Das ist für die meisten ein Anliegen und wer nicht selbst Boden putzt, leistet sich Reinigungskräfte, die das Saubermachen übernehmen. So oder so: Ein Staubsaugerroboter ist auf jeden Fall eine Unterstützung. Der Deebot R 95 zum Beispiel, der ist längst mit einer ziemlich ausgeklügelten Software ausgestattet: Der Roboter vermisst Räume, umfährt Hindernisse und ist zudem extrem saugstark. Und wie es sich für einen Roboter des 21. Jahrhunderts gehört, lässt er sich natürlich mit einem Smartphone steuern. Wenn er alles geputzt hat, fährt der Staubsaugerroboter auch wieder zurück in seine Ladestation.
Den Staubsaugerroboter Deebot R95 gibt es um EUR 499,– bei www.haushaltrobotics.de

Fliegende Maus

DEVICE. Eine Maus kann mehrere Geräte steuern. Das ist für all jene praktisch, die mehr als nur einen Computer im Einsatz haben.

Längst stehen Computer nicht mehr nur im Büro. Jedes Arbeitsleben hat Außenposten. Den Laptop für unterwegs, ein Tablet, weil es bequemer ist und das Smartphone. Wer lange Dokumente und Websites durchfliegen und jederzeit sofort anhalten will, schätzt eine gute Computermaus. Der Vorteil der Logitech Triathlon-Maus M720 ist, dass sie zwischen drei Geräten hin- und herschalten kann. Das funktioniert via Bluetooth. Die Maus ist weich gummiert, liegt angenehm in der Hand und hat eine Batterielaufzeit von 24 Monaten.
Die Logitech M729 Triathlon-Maus kostet EUR 69,99. Zu bestellen www.logitech.com/de-at

Picobello sein

HYGIENE. Seifen von Aesop motivieren zum Händewaschen – das ist gut für die Grippesaison.

Wenn es kalt ist, kommen die Grippeviren in Fahrt. Wir sehen sie zwar nicht, aber sie lauern überall: auf Türschnallen, in der U-Bahn und allgemein dort, wo viele Menschen zusammenkommen. Eine Maßnahme gegen die Ansteckung ist Hände waschen. Mit billigen Seifen ist das eine Pflichtübung, auch der Geruch ist wenig angenehm. Anders die Handwaschseife von Aesop: Ihr dezenter Geruch animiert. Und heißt nicht umsonst „Resurrection", also Auferstehung.
Die Handwaschseife Resurrection Aromatique Hand Wash (500 ml) von Aesop kostet EUR 31,–. Zu bestellen: www. saint-charles.eu

FOTOS BEIGESTELLT

Externe Träger

DATA. Wer seine Daten auf Hardware sichern will, hat mit dem USB-Stick Lexar JumpDrive M20 einen speicherstarken Stick.

Weil viele Handynutzer ihr Smartphone als Computerersatz benutzen, kann es sein, dass sie von dort Daten runterziehen wollen. Das geht mit dem Lexar JumpStick ganz unproblematisch. Die Stecker werden per Schiebemechanismus aus dem Stick gezogen. Auch praktisch: Wer viel fotografiert und sein Telefon damit datentechnisch verstopft, kann es mit dem Stick quasi entleeren.
Den USB-Stick Lexar JumpDrive M20 gibt es mit einer Speicherkapazität von 16, 32 und 64 GB. Ab EUR 17,99 auf www.amazon.de

Beschwingte Nachtschichten

AUDIO. Wer auch noch abends arbeitet, sollte es sich musikalisch versüßen – per Lautsprecher.

Die Mitarbeiter verabschieden sich, man selbst bleibt sitzen und irgendwann ist es ganz ruhig im Büro. Wer es sich beim Arbeiten gemütlich machen will, seine Musik ohnehin am Handy hat und findet, dass guter Sound Nachtschichten versüßt, vermisst spätestens in diesem Moment Lautsprecher. Oder hat sie dabei. Das dänische Unternehmen Libratone hat sich auf mobile Soundlösungen spezialisiert und mit One Style eine klangliche und optisch ansprechende Lösung auf Bluetooth-Basis einfallen lassen. Eine App erleichtert die Bedienung – und wenn nachts dann vielleicht doch das Handy läutet, dann ist der One Style auch eine Freisprecheinrichtung.
Libratone One Style kostet EUR 179,–. Zu bestellen unter: www.libratone.com

WOHNBAUBANK

s Wohnbauanleihe speziell für Freiberufler

Die Nachfrage nach konservativen Produkten wie Wohnbauanleihen ist gerade in Zeiten wirtschaftlicher Unsicherheit sehr hoch.

Besonders interessant sind Wohnbauanleihen auch für Selbständige und Freiberufler. Diese können den über den investitionsbedingten Gewinnfreibetrag hinausgehenden Gewinn nur dann für begünstigte Wertpapieranschaffungen nutzen, wenn sie in Wohnbauanleihen investieren.

Das Kapital von Wohnbauanleihen wird überwiegend für die Finanzierung des gemeinnützigen Wohnbaus genutzt. Mit der Gewinnfreibetrags-Regelung will die Bundesregierung den Bau von leistbaren Wohnungen unterstützen und gleichzeitig die Realwirtschaft zusätzlich ankurbeln.

Die s Wohnbaubank hat eine neue Wohnbauanleihe im Angebot, speziell geeignet für die Bedürfnisse von Selbständigen, die den Gewinnfreibetrag nutzen wollen. Die Anleihe ist aber auch für alle anderen Investoren interessant, die Geld mit attraktiver Verzinsung sozial sinnvoll veranlagen wollen. Umgekehrt können Selbständige und Freiberufler natürlich auch alle anderen Wohnbauanleihen zeichnen.

Eine Veranlagung in Wertpapiere birgt neben Chancen auch Risiken. Unter anderem ist das Emittentenrisiko der s Wohnbaubank zu beachten.

Nähere Informationen zu den s Wohnbauanleihen erhalten Sie in jeder Erste Bank und Sparkasse oder unter www.swohnbaubank.at
Service-Hotline: 05 0100 - 29157.

Wichtige rechtliche Hinweise: Ausschließliche Rechtsgrundlage für die genannten Finanzprodukte sind die bei der österreichischen Finanzmarktaufsicht (FMA) hinterlegten Endgültigen Bedingungen sowie der Basisprospekt (nebst allfälliger Nachträge). Der Basisprospekt gemäß den Bestimmungen der Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates 2003/71/EG, der Verordnung der Europäischen Kommission (EG) Nr. 809/2004 und § 7 Abs. 4 des Kapitalmarktgesetzes wurde erstellt und von der österreichischen Finanzmarktaufsicht (FMA) gebilligt. Die vollständige Information (Basisprospekt, endgültige Bedingungen, allfällige Nachträge) zu den Finanzprodukten liegt an der Geschäftsadresse der Emittentin, Am Belvedere 1, 1100 Wien während der üblichen Geschäftszeiten kostenlos auf. Eine elektronische Fassung des Basisprospekts ist ferner auf der Website der s Wohnbaubank AG www.swohnbaubank.at abrufbar. Im Zusammenhang mit dem Angebot von Wertpapieren der Emittentin sind lediglich die Angaben im Basisprospekt (zusammen mit den endgültigen Bedingungen sowie allfälligen Nachträgen) verbindlich.

knowhow

BUCHNEUERSCHEINUNGEN UND AKTUELLE FACHLITERATUR FÜR DEN TÄGLICHEN GEBRAUCH

Aus erster Hand

1 Registrierkassenpflicht

Sie war eines der Herzstücke der Steuerreform 2016: Die Belegerteilungs- und Registrierkassenpflicht.

Was wirklich bereits gilt und was noch im Jahr 2017 umzusetzen ist, fasst dieses Praxishandbuch im Überblick für Sie zusammen. Anhand von mehr als 60 Praxisbeispielen, Tipps und Hinweisen werden die folgenden Themenbereiche aufbereitet:

- Einzelaufzeichnungs-, Registrierkassen- und Belegerteilungspflicht:
- Was muss aufgezeichnet werden?
- Wann beginnt/endet sie?
- Wie muss der Beleg aussehen?
- Ausnahmeregelungen, Erleichterungen
- Organisatorische und technische Details
- Was tun bei einer Behördenkontrolle?
- Folgen der Nichterfüllung der Verpflichtungen

Bearbeitet von den zuständigen Legisten aus dem BMF.

Hacker/Engelbert/Gold-Tajalli/Höbart, Die neue Registrierkassenpflicht. Manz Verlag 2016. Ca. 120 Seiten. Br. EUR 29,–. ISBN 978-3-214-00458-3

Grenzüberschreitend

2 Die erste Anleitung zum neuen Gesetz

Das im Sommer 2016 beschlossene Verrechnungspreisdokumentationsgesetz (VPDG), eine völlig neue Gesetzesmaterie, setzt EU- und OECD-Initiativen betreffend die Dokumentation der Fremdüblichkeit von grenzüberschreitenden Transaktionen, d.h. von Verrechnungspreisen zwischen verbundenen Unternehmen, um.

- Was sind die Hintergründe und Ziele?
- Wer sind die Normunterworfenen?
- Wie sehen die Dokumentationspflichten im Einzelnen aus?
- Welche Konsequenzen drohen bei Nichtbefolgung?

Diese Fragen und viele mehr beantworten AutorInnen aus der Finanzverwaltung, von Unternehmen, der Steuer- und Wirtschaftsberatung und nicht zuletzt auch aus Sicht des Bundesfinanzgerichts. In 13 Beiträgen bereiten sie das VPDG systematisch für die Anwendung in der Praxis auf.

Mit seinen Grafiken, Übersichten und Tipps richtet es sich an Unternehmen, Berater und Prüfer und bietet praxisnahe Lösungskonzepte an.

Steiner/Macho, VPDG 2016 – Die neuen Dokumentationspflichten. Manz Verlag 2016. Ca 190 Seiten. Br. Ca. EUR 48,–. ISBN 978-3-214-08313-7

Rechnungslegungsänderungsgesetz

3 Die große Novelle einfach erklärt – auf Deutsch und Englisch

Das RÄG 2014 und APRÄG 2016 haben das Dritte Buch des UGB tiefgreifend verändert. Dieses Buch enthält vollständig in Deutsch und Englisch

- eine Darstellung der wesentlichen Neuerungen durch das RÄG 2014 und APRÄG 2016
- eine Gegenüberstellung der wichtigsten Bilanzierungsvorschriften nach UGB und IFRS
- den Volltext des Dritten Buches des UGB auf dem Stand 1.10. 2016 (erstmals in englischer Sprache!)
- aktuelle Gliederungsschemata für Bilanz und G&V sowie den Anlagenspiegel

und richtet sich somit an international tätige Steuerberater und Wirtschaftsprüfer sowie an Bilanzierungspraktiker im In- und Ausland, welche mit der Erstellung oder Prüfung von Abschlüssen nach dem UGB konfrontiert sind. Mit praktischen Checklisten und Übersichten!

Töglhofer/Winkler-Janovsky (Hrsg), RÄG 2014 und APRÄG 2016. Manz Verlag 2016. XXXVIII, 430 Seiten. Br. EUR 78,–. ISBN 978-3-214-02724-7

Umfassende Darstellung

4 Für alle Freiberufler

Dieses Handbuch unterstützt die freiberuflich Tätigen sowie deren steuerliche Berater nicht nur bei der Identifikation, sondern auch bei der steueroptimalen Beurteilung einfacherer wie komplexer Problemstellungen des Steuer- und angrenzenden Berufsrechts. Dabei geht das Werk fundiert und umfassend auf die berufsrelevanten Fragen zu Einkommen-, Umsatz- und Verkehrsteuern ein. Zahlreiche Beispiele aus Beratungspraxis und Rechtsprechung sowie Bild-für-Bild-Anleitungen für die Eingabe von Meldungen und Steuererklärungen via FinanzOnline veranschaulichen die Materie. DAS steuerliche Nachschlagewerk für Ärzte, Bildberichterstatter, Dentisten, Dolmetscher, Erzieher, Hebammen, Journalisten, Künstler, Notare, Patentanwälte, Psychologen, Rechtsanwälte, Sanitätshilfsdienste, Schiedsrichter in Schiedsgerichtsverfahren, Schriftsteller, Übersetzer, Unternehmensberater, Unterrichtende, Versicherungsmathematiker, Wirtschaftstreuhänder, Wissenschaftler, Zahntechniker und Ziviltechniker.

Zirngast/Weinzirl/Leistentritt, Steuerhandbuch für Freiberufler. Linde 2016. 544 Seiten. Ca EUR 98,–. Kartoniert. ISBN 978-3-707-33408-1

Wir fragen, die Jungen geben Antworten

ZUKUNFT. Die Junge ÖGWT holt Berufsanwärter vors Mikro!

Die Jungen sind die Zukunft. Das ist für die ÖGWT nicht nur ein leerer Slogan, sondern ein fixer Bestandteil des Programms. Schon seit Jahren gilt: Die ÖGWT setzt auf ihren Nachwuchs. Deswegen wollen wir euch in unserer brandneuen Interviewserie auch Berufsanwärterinnen und Berufsanwärter auf ihrem Weg zum Steuerberater, zur Steuerberaterin vorstellen. Wie wir das machen? Mithilfe eines Fragebogens mit sieben Fragen. Wir freuen uns, wenn ihr daraus hilfreiche Informationen und Tipps für eure eigene Prüfung ziehen könnt. Unser Premierengast ist Thomas Hapala von Hapala Steuerberatung in Wien. Von ihm wollen wir wissen, was Berufsanwärter bewegt. Wie gelingt die Prüfungsvorbereitung und wie behält man die Nerven? Welche Informationsquellen werden genützt? Hier entdeckt ihr seine Antworten auf die brennenden Fragen rund um die Prüfungsvorbereitung. ■

©PESKYMONKEY/ISTOCK

Wir wollen wissen, was Berufsanwärter bewegt und ihren Aufstieg garantiert.

7 FRAGEN RUND UM DIE PRÜFUNGSVORBEREITUNG

beantwortet von Thomas Hapala

Wie meistern Sie die Doppelbelastung praktische Tätigkeit/Prüfungsvorbereitung?

Ich werde von meinem Arbeitgeber hier sehr unterstützt.

Welche Aufgaben in der praktischen Tätigkeit helfen Ihnen bei der Prüfungsvorbereitung?

Ich hoffe, die meisten Aufgaben :)

Wie bewältigen Sie das Lernpensum?

Da ich noch etwas Zeit habe (bis 02.2018), schrittweise

Welche Informationsquellen nutzen Sie in der Vorbereitungsphase?

Derzeit Schulungen und andere Steuerberater

Welche Netzwerke sind für die Prüfung hilfreich?

Kollegen

Wie gelingt es Ihrer Meinung nach, vor und bei der Prüfung die Nerven zu bewahren?

Ob mir das gelingt, werde ich erst später sehen.

Haben Sie einen Tipp für Berufsanwärter, die ganz am Anfang stehen?

Netzwerken mit anderen Anwärtern in derselben Position

© weyo – fotolia.com

37. Auflage 2016.
XXIV, 520 Seiten. Br. EUR 54,–
Im Abonnement EUR 43,20
ISBN 978-3-214-08063-1

Fragen bei der Lohnverrechnung?

MANZ'sche Verlags- und Universitätsbuchhandlung GmbH
TEL *+43 1 531 61 100* FAX *+43 1 531 61 455* *bestellen@manz.at*
Kohlmarkt 16 · 1010 Wien www.manz.at

MANZ

Unter der Oberfläche

KOMMUNIKATION. Über „Personality driven Communication“.
Von Ciro de Luca

Wir können nicht nicht kommunizieren.“ So lautet eines der sogenannten pragmatischen Axiome des österreichischen Sprachforschers Paul Watzlawick. Dieser Gedanke lässt sich auch im sogenannten Eisbergmodell (siehe unten) veranschaulichen. Denn selbst wenn wir keine „Inhalte“ bewusst transportieren, oder keine aktive „Sprache“ sprechen, so kommunizieren wir jedenfalls über unseren Körper. Und den können wir nicht ausschalten. Das heißt, das Eisbergmodell zeigt uns, dass der größte Anteil unserer Kommunikation sozusagen unter der „Oberfläche“ der bewussten Kommunikation schlummert. Und er ist auch der oft am meisten vernachlässigte Anteil!

Das PDC© zeigt das auf und auch, wie man diesen bedeutsamen Anteil unserer Kommunikation perfektionieren kann. PDC© heißt Personality driven Communication und ist eine von Ciro De Luca mitentwickelte ganzheitliche Kommunikationsmethode. Erkenntnisse aus der Gehirnforschung und dem Schauspiel werden verknüpft, sogenannte Customer- oder Client oriented behaviour-Techniken praktiziert. Diese innovative neue Methode des PDC© setzt auf die Kongruenz von Sprache und Körpersprache, also das ganzheitliche Einbeziehen von Persönlichkeitsmerkmalen. Individuelle Stärken werden verstärkt, Merkmale bzw. Muster des Gegenübers für den eigenen Gesprächs-Erfolg genützt und in Verhandlungsgeschick umgewandelt.

Das PDC® ist ein Coachingtool, das als Führungskommunikation oder zielorientierte Verkaufskommunikation angewendet wird. Speziell mit dem Ziel erfolgreicher zu verhandeln oder zu verkaufen, z.B. von Zusatzleistungen, wie betriebswirtschaftliche Beratungen, Sozialversicherungsberatung, Umgründungsberatungen, Gründungsberatungen, Digitale Finanzbuchhaltungen, Beratungsleistungen im Bereich Personal, Wirtschaftsmediation, etc.

© PEOPLEIMAGES/ISTOCK

Verkaufstraining mit der PDC© Methode

Ciro de Luca hält zu diesem Thema ein Kommunikationsseminar im ÖGWT Trainingszentrum.

Mitwoch, 22. Februar 2017
ÖGWT Trainingszentrum, Tiefer Graben 9/1, 1010 Wien
Thema: Verkaufstraining mit PDC© Methode
ACHTUNG! Begrenzte Teilnehmerzahl

© CIRO DE LUCA

Das Eisbergmodell

Wahrnehmungsanteile unserer Basis-Kommunikation

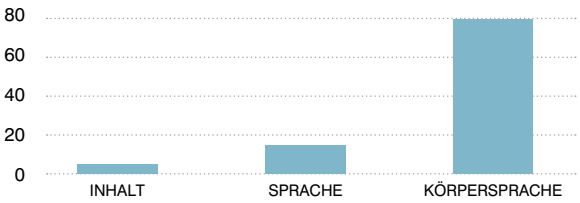

Verkaufen heißt Kommunizieren und beginnt mit dem Aufbau einer persönlichen Beziehung. Kundenentscheidungen sind wie emotionale Prozesse, daher ist es Ziel der Verkaufskommunikation eine persönliche Kaufentscheidung positiv zu beeinflussen. Motivieren potentieller Kunden durch Heart Selling, also die Kunden für sich und seine eigene Begeisterung zu gewinnen und zu begeistern. Kunden durch Persönlichkeit führen und ihnen helfen herauszufinden, was sie eigentlich wollen, ist ein wichtiger Teilaspekt, zweitrangig sind immer Hard facts wie Zahlen, Daten, Preise. ■

ZUM AUTOR
Ciro de Luca ist Schauspieler, Experte für Kommunikation und Körpersprache, Coach und Mitentwickler der PDC® * Methode
ciro@cirodeluca.at

© shutterstock.com

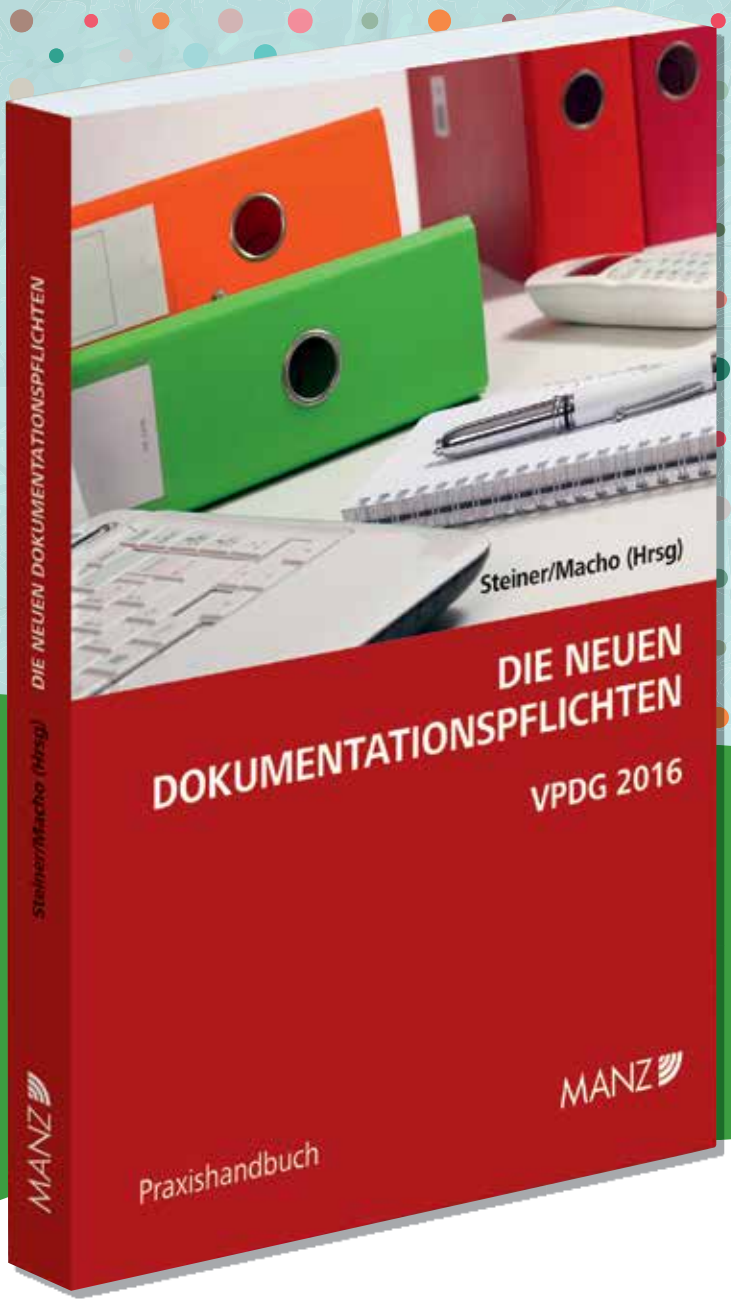

2016.
Ca. 220 Seiten. Br. Ca. EUR 48,–
ISBN 978-3-214-08313-7

Die erste Anleitung zum neuen Gesetz

mit praxisnahen Lösungskonzepten

MANZ'sche Verlags- und Universitätsbuchhandlung GmbH
TEL *+43 1 531 61 100* **FAX** *+43 1 531 61 455 bestellen@manz.at*
Kohlmarkt 16 · 1010 Wien www.manz.at

MANZ

FRAGEBOGEN
SIND SIE GUT BERATEN?

10 Antworten zum Steuerberater von

Derzeit tourt Christoph Fälbl mit seinem Bühnenpartner Jürgen Vogl mit dem Programm „so oder so“ durch Österreich. Alle Termine finden Sie unter: *www.christophfaelbl.at*

1. Wie oft sehen Sie Ihre/n SteuerberaterIn (StB)?
Alle zwei Monate.

2. Was bringt er/sie Ihnen?
Steuererleichterung, hoffe ich.

3. Ist sein/ihr Honorar angemessen?
Solange ein Steuerberater mir mehr Ersparnisse bringt, als er mich kostet, finde ich ihn angemessen bezahlt.

4. Wie alt soll/darf Ihr/e SteuerberaterIn sein?
Mir wurscht. Das ist egal.

5. Darf ein/e SteuerberaterIn Sexappeal haben? Oder wirkt ein/e unattraktive/r StB kompetenter?
Relevant für mich ist nur seine Fähigkeit, das Äußere ist mir nicht wichtig.

6. Soll Ihr/e SteuerberaterIn nur Business-Kleidung tragen?
Auch das ist mir egal. Solange die Arbeit gut gemacht wird, ist mir auch ein Jogginganzug recht. Allerdings: Mein Steuerberater ist nicht so ein Typ.

7. Hat Ihr/e SteuerberaterIn genug Zeit für Sie?
Ja.

8. Sehen Sie Ihre/n SteuerberaterIn als BuchhalterIn oder BeraterIn?
Als Buchhalter und Berater.

9. Vor wem haben Sie mehr Angst? Vor Ihrem Zahnarzt oder vor Ihrem/r SteuerberaterIn?
Ich habe vor beiden keine Angst. Sie arbeiten ja beide daran, dass es mir besser geht, beide sind um mein Wohl besorgt.

10. Wie wichtig ist Ihnen die örtliche Nähe zu Ihrem/Ihrer SteuerberaterIn?
Es ist angenehmer, wenn der Steuerberater in der Gegend ist.

ÖGWT
IHR SERVICE-NETZWERK

FOTO BEIGESTELLT

VIELEN DANK FÜR IHRE BEMÜHUNGEN!

terminvorschau

AKTUELLE VERANSTALTUNGEN DER ÖGWT

WIEN, 13.12.2016 | 9:00 – 17:00

WETTBEWERBSVORTEIL SCHAFFEN

Durch unser modernes Rechnungswesen (anhand von RZL)

ÖGWT TRAININGSZENTRUM WIEN
Referenten: Harald Schützinger, Florian Lentsch, Franz Glechner
Ort: ÖGWT, Tiefer Graben 9/1. Stock, 1010 Wien, U3 Herrengasse
Ansprechpartner: StB Mag. Sabine Kosterski, Tel.: 0664/12 77 955

WIEN, 14.12.2016 | 9:00 – 17:00

FAKTOR MITARBEITER: MOTIVIERTE MITARBEITER DURCH FÜHRUNG, QUALIFIKATION UND WERTSCHÄTZUNG

ÖGWT TRAININGSZENTRUM WIEN
Referenten: Andrea Horvath, MBA, DI (FH) Christian Weinzierl
Ort: ÖGWT, Tiefer Graben 9/1. Stock, 1010 Wien, U3 Herrengasse
Ansprechpartner: StB Mag. Sabine Kosterski, Tel.: 0664/12 77 955

WIEN, 20.12.2016 | 9:00 – 17:00

WETTBEWERBSVORTEIL SCHAFFEN

Durch unser modernes Rechnungswesen (anhand von BMD)

ÖGWT TRAININGSZENTRUM WIEN
Referenten: Roland Beranek, Mag. Paul Heissenberger, Harald Schützinger
Ort: ÖGWT, Tiefer Graben 9/1. Stock, 1010 Wien, U3 Herrengasse
Ansprechpartner: StB Mag. Sabine Kosterski, Tel.: 0664/12 77 955

WIEN, 19.1.2017 | 9:00 – 17:00

AUSGEWÄHLTE RECHTSMITTEL UND SELBSTANZEIGE

ÖGWT TRAININGSZENTRUM WIEN
Referenten: WP/StB Mag. Herbert Houf, StB Mag. Klaus Hübner
Ort: ÖGWT, Tiefer Graben 9/1. Stock, 1010 Wien, U3 Herrengasse
Ansprechpartner: StB Mag. Sabine Kosterski, Tel.: 0664/12 77 955

© SHIRONOSOV/ISTOCK

Weitere Details und Informationen finden Sie unter *www.oegwt.at*. Wir freuen uns auf Sie!

WIEN, 26.1.2017 | 9:00 – 17:00

PERSONALTAGUNG – AKTUELLES UND GESTALTUNG

ÖGWT PERSONALTAGUNG
Referenten: WP/StB Mag. Waltraud Mäder-Jaksch, StB Ing. Mag. Ernst Padka, StB Dr. Martin Freudhofmeier, Mag. jur. Friedrich Schrenk, StB Dr. Stefan Steiger
Ort: Renaissance Hotel, Ullmannstr. 71, 1150 Wien
Ansprechpartner: StB Mag. Sabine Kosterski, Tel.: 0664/12 77 955

WIEN, 2.2.2017 | 9:00 – 17:00

AUSGEWÄHLTE RECHTSMITTEL UND SELBSTANZEIGE

ÖGWT TRAININGSZENTRUM WIEN
Referenten: WP/StB Mag. Herbert Houf, StB Mag. Klaus Hübner
Ort: ÖGWT, Tiefer Graben 9/1. Stock, 1010 Wien, U3 Herrengasse
Ansprechpartner: StB Mag. Sabine Kosterski, Tel.: 0664/12 77 955

WIEN, 22.2.2017 | 9:00 – 17:00

PERSONALITY DRIVEN COMMUNICATION

ÖGWT TRAININGSZENTRUM WIEN
Referent: Ciro de Luca
Ort: ÖGWT, Tiefer Graben 9/1. Stock, 1010 Wien, U3 Herrengasse
Ansprechpartner: StB Mag. Sabine Kosterski, Tel.: 0664/12 77 955

IRDNING, 2. – 3. 3. 2017

GASTRONOMIE

ÖGWT INTENSIVSEMINAR IN SCHLOSS PICHLARN
Referenten: StB Mag. Klaus Gaedke, Dir. Mag. Wolfgang Kleemann, Univ.-Prof. Hon.-Prof. WP/StB Mag. Dr. Alois Pircher, StB Dr. Helmut Schuchter u.a.
Ort: Schloss Pichlarn, 8952 Irdning
Ansprechpartner: StB Mag. Sabine Kosterski, Tel.: 0664/12 77 955

ÖGWT
IHR SERVICE-NETZWERK

ÖGWT NETZWERKEN
BUDAPEST
15. – 17. JUNI 2017

FRÜH-BUCHER-BONUS 10%
30. APRIL 2017

DONNERSTAG, 15. Juni 2017
Individuelle Anreise
14.00 – 17.00 ÖGWT Netzwerken und Sightseeing
19.00 Gemeinsames Abendessen

FREITAG, 16. Juni 2017
10.00 – 13.00 Steuern/Unternehmensrecht Österreich – Ungarn
Referent: Zoltan Lambert
14.00 – 17.00 Stadtbesichtigung
20.00 Gemeinsames Abendessen

SAMSTAG, 17. Juni 2017
ÖGWT NETZWERKEN mit Stadtbesichtigungen

INVESTITION

Standard, WP/StB	EUR 450,– (ÖGWT EUR 400,–)
Berufsanwärter	EUR 400,– (ÖGWT EUR 300,–)

einschließlich zwei Nächtigungen, Abendessen, Frühstück, Seminar und Sightseeing-touren. Die Begleitpersonen zahlen den gleichen Preis wie der/die Berufsangehörige.

FRÜHBUCHERBONUS
Wenn Sie bis 30. April 2017 buchen, erhalten Sie einen Frühbucherbonus von 10%.

FORTBILDUNG
6 Bildungseinheiten. Die Teilnahmebestätigung erhalten Sie per E-Mail nach der Veranstaltung. Für Fragen: Sabine Kosterski, Tel.: 0664/12 77 955, E-Mail: sabine.kosterski@scriba.at

Wir verbinden Menschen und Wissen.

www.oegwt.at

Institut für
Anlageberatung

Österreichs Spezialist für Sachwertanlagen.
Seit 38 Jahren.

FÜR UNSERE ZUKUNFT **VORSORGEN!**

NEUBAUHERRENMODELL N° 439 / AVEDIKSTRASSE 5 / DENGLERGASSE 13 / 1150 WIEN

- 24 Wohnungen
- 14 Tiefgaragenplätze
- 1.733 m² ertragsbewertete Nutzfläche
- Baubeginn Dezember 2017
- Fertigstellung März 2019
- beste Ausstattung
- verkehrsgünstige Lage
- energiesparende Bauweise
- grundbücherliche Sicherheit
- wertbeständiges Zusatzeinkommen
- solide Rendite
- hohes Wertsteigerungspotential

Ansprechpartner:
Christian Kirchmayer
T: 0732 / 66 08 47 - 2233
F: 0732 / 66 08 47 - 92233
christian.kirchmayer@ifa.at
www.ifa.at

Diese Information ist kein Beteiligungsangebot. Grundlage für den Erwerb eines Miteigentumsanteils sind ausschließlich die Dokumentation inkl. Vertragsunterlagen sowie Risikohinweise.